



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 4

München, 28. April 2017

30. Jahrgang

Inklusion und Arbeitswelt

Maiaufruf von Staatsministerin Emilia Müller

Der „Tag der Arbeit“ ist immer ein guter Anlass, Bilanz zu ziehen und nach vorne zu blicken. Bayerns Arbeitsmarkt ist in bester Verfassung. In den vergangenen zehn Jahren haben wir es geschafft, die Arbeitslosigkeit um fast 40 Prozent zu reduzieren. Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse steigt kontinuierlich an. Wir haben Vollbeschäftigung erreicht und mit rund 7,4 Millionen Erwerbstätigen die beste Arbeitsmarktsituation seit knapp 20 Jahren. Die Konjunktur ist robust. Die Auftragsbücher unserer Unternehmen sind voll. Der stärkste Beleg für die gute Lage: Deutschland ist wieder Exportweltmeister. Und das Wachstum des bayerischen Bruttoinlandsprodukts lag 2016 mit einem Plus von 2,1 Prozent erneut über dem bundesweiten Zuwachs von 1,9 Prozent.

Dieser Erfolg ist das Ergebnis einer Gemeinschaftsleistung. Mein Dank dafür gilt unseren hervorragend ausgebildeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, unseren innovativen Unternehmerinnen und Unternehmern, aber auch unseren starken Gewerkschaften und Verbänden. Die Tarifpartnerschaft funktioniert und ist Grundlage des Erfolges.

Erfolg ist schön, aber nie Selbstzweck. Er soll uns stattdessen steter Ansporn sein, noch besser zu werden. Dazu gehört, allen Jobsuchenden den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen und ihnen echte Chancen zu ermöglichen. Die Inklusion von Menschen mit Behinderung spielt dabei eine zentrale Rolle. Beschäftigte mit einer Behinderung sind oft hochmotiviert und gut ausgebildet. Diese wertvollen Potentiale müssen wir noch stärker nutzen.

Dabei müssen wir uns immer bewusst sein: Ein großer Teil der betroffenen Menschen kommt nicht mit einer Behinderung zur Welt, sondern erwirbt sie erst im Laufe des (Arbeits-)Lebens. Infolge des demografischen Wandels und der längeren Lebensarbeitszeit wird also die Zahl von Beschäftigten mit einer Behinderung weiter

steigen. Arbeitgeber, die schon heute Akzeptanz und Fairness leben und mit behindertengerechten Arbeitsplätzen, Arbeitsabläufen und Arbeitszeitmodellen auf die Bedürfnisse der Beschäftigten mit Behinderung reagieren, investieren daher direkt in die Zukunft ihres Unternehmens.

Und es hat sich einiges getan. Inklusion wird in der öffentlichen Wahrnehmung und damit auch in der Arbeitswelt immer selbstverständlicher. Das vierte Inklusionsbarometer der „Aktion Mensch“ bescheinigt Deutschlands Unternehmen eine durchaus optimistische Grundhaltung: Mehr als drei Viertel der inklusiv arbeitenden Unternehmen sind davon überzeugt, dass zwischen Beschäftigten mit und ohne Behinderung keine generellen Leistungsunterschiede existieren. Vielmehr bereichert Inklusion den Arbeitsalltag.

Denn Menschen mit und ohne Behinderung motivieren sich gegenseitig. Die Folge: Das Betriebsklima wird besser. Die Sozialkompetenz steigt. Das Zugehörigkeitsgefühl zur Firma wächst. Das dient allen.

Bayern ist dabei Taktgeber für die inklusive Gesellschaft. Denn wir setzen uns dafür ein, dass Menschen mit Behinderung selbst über ihr Leben bestimmen und es gestalten können. Allein um Menschen mit Behinderung bei der Inklusion in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen, investieren wir jährlich über 75 Millionen Euro. Wir verlängern zudem die Förderung aus dem Bund-Länder-Programm „Initiative Inklusion“ aus Landesausgleichsabgabemitteln bis Ende 2018. Und wir haben mit unserer Initiative für das Bundesteilhabegesetz nicht nur eine der größten Sozialreformen der vergangenen Jahrzehnte angestoßen. Wir schaffen damit auch den Paradigmenwechsel, indem wir Menschen mit Behinderung aus der Fürsorge der Sozialhilfe herausholen und ihre Rechte auf Teilhabe bündeln. Damit verbessern wir die Jobchancen von Menschen mit Behinderung ganz konkret, etwa durch die Verdopplung des Arbeitsfördergeldes oder durch das Budget für Arbeit.

Wir sind gerade in dieser Legislaturperiode auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft entscheidende Schritte vorangekommen, aber natürlich noch nicht am Ziel. Wir entwickeln deshalb unsere Werkstätten, Inklusionsbetriebe und Programme beständig weiter. Und wir treiben den Bewusstseinswandel weiter voran – etwa mit dem Preis „JobErfolg“ oder mit Kampagnen wie „Inklusion in Bayern – wir arbeiten miteinander“. Das ist wichtig. Denn die wichtigste Baustelle ist – wie so oft – der Kopf.

Wer Menschen mit Behinderung einstellt und die notwendigen Rahmenbedingungen schafft, erzeugt Win-win-Situationen. Inklusion nützt allen: Den Beschäftigten und den Unternehmen. Den Menschen und dem Land. Denn die inklusive Gesellschaft ist nicht nur die gerechtere Gesellschaft. Sie ist auch die bessere.



Emilia Müller

Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
	2131-I Hinweis gemäß Nr. 4.1 Satz 2 der Veröffentlichungsbekanntmachung über die Aufhebung einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung	181
07.04.2017	2154-I Bestimmung des jährlichen Gesamtbeitrags zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes	181
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
27.03.2017	7538-U Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben	181
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
20.03.2017	7815-L Änderung der LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	186
24.03.2017	7824-L Richtlinien für die Förderung der Tierzucht	186
28.03.2017	7824-L Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen	188
03.04.2017	787-L Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	208
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration		
30.03.2017	2175.4-A Änderung der Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter	217
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege		
15.02.2017	2126.2-G Vollzug des § 62 des Asylgesetzes; Gesundheitsuntersuchung (Gesundheitsuntersuchungsverwaltungsvorschrift – GesUVV)	218
07.04.2017	2126.8.0-G Aufhebung der Bekanntmachung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern	220

II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
27.03.2017	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Werner Eckart	221
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
30.03.2017	Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt	222
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibung	224
	Literaturhinweise	224

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2131-I

Hinweis gemäß Nr. 4.1 Satz 2 der Veröffentlichungsbekanntmachung über die Aufhebung einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen über die Bescheinigungsrichtlinien für die Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom 21. August 1998 (AllMBl. S. 719), die durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Dezember 2001 (AllMBl. S. 850) geändert worden ist, wurde durch Nr. 9.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr über die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7h, 10f und 11a) vom 22. Februar 2017 (FMBl. S. 261) aufgehoben.

2154-I

Bestimmung des jährlichen Gesamtbeitrags zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 7. April 2017, Az. ID4-2251-3-2

1. ¹Gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, bestimmt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat den Gesamtbeitrag zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes für die Jahre 2017 und 2018 auf jeweils 2 430 000 Euro. ²Damit ergeben sich für die Jahre 2017 und 2018 jeweils folgende Beiträge (Art. 12 Abs. 4 und 5 Satz 1 BayKSG):
 - 1 620 000 Euro für den Freistaat Bayern,
 - 810 000 Euro für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7538-U

Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 27. März 2017, Az. 58g-U4454.10-2016/1-24

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) vom 15. März 2016 (AllMBl. S. 1425) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Anhang Teil B wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Die Ergänzung zu Nr. 5.4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1.1 Nr. 5.4.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1.1.1 In der Fußnote 2 wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „30. Juni 2013“ ersetzt.
 - 1.1.1.1.2 Die Wörter „und maximal 300 000 Euro“ werden gestrichen.
 - 1.1.1.2 Die Ergänzung zu den Nrn. 10, 12 und 13 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.2.1 Satz 4 wird aufgehoben.
 - 1.1.2.2 Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
 - 1.2 Die Anlage 2 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten **Anlage** neu gefasst.
 - 1.3 In Anlage 5 werden in Fußnote 1 die Wörter „und maximal 300 000 Euro“ gestrichen.
 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Wolfgang Klug
Ministerialdirigent

Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

(zu Nr. 4.3 Teil B RZWas 2016)

Zum Ausfüllen bitte die Erläuterungen der Seiten 3 und 4 beachten.

Eingang WWA

Antragsteller: (Gemeinde oder Zweckverband)	
Satzungsgebiet, für das die PKB ermittelt wird:	
Gemeindekennziffer:	

Berechnung des Demografiefaktors

Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31. Dezember 2004 (EZ 2004)	Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31. Dezember 2014 (EZ 2014)	Demografiefaktor = $\frac{EZ\ 2014}{EZ\ 2004}$

Berechnung der Einwohnerzahl mit Demografiefaktor (EZD)

	zum 30. Juni 2013	x Demografie- faktor ¹	EZD	
An eine öffentliche Wasserversor- gung angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{WV}
An eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{AW}

Geplante Sanierungsmaßnahmen in den künftigen Jahren

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
Wasserleitungslängen in Meter (Nrn. 2.2.1 und 2.2.2)					
Abwasserkanallängen in Meter – Erneuerung (Nr. 2.2.1)					
Abwasserkanallängen in Meter – Renovierung und Verbundkanäle (Nrn. 2.2.1 und 2.2.2)					
Investitionen in Wasserversor- gungsanlagen (Nr. 2.2.3) in Euro					
Investitionen in Abwasserbehand- lungsanlagen (Nr. 2.2.3) in Euro					
Beitritt zu einem Zweckverband geplant (Nr. 2.2.4) im Jahr:					

¹ Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

Alle Angaben in ganzen Zahlen.	Investitionen der Vergangenheit 1. Januar 1992 – _____ (Datum Stichtag)	Investitionen der Zukunft _____ (Datum Stichtag) – 31. Dezember 2020
Wasserversorgung (WV)	Investitionen der Vergangenheit	Investitionen der Zukunft
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	abzgl. ausstehender Zuwendungen
	Investitionen ohne Zuwendungen	Investitionen ohne Zuwendungen
	Einwohnerzahl EZD _{WV}	Einwohnerzahl EZD _{WV}
	Investitionen ohne Zuwendungen Einwohnerzahl EZD _{WV}	Investitionen ohne Zuwendungen Einwohnerzahl EZD _{WV}
Abwasserentsorgung (AW)	Investitionen der Vergangenheit	Investitionen der Zukunft
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	abzgl. ausstehender Zuwendungen
	Investitionen ohne Zuwendungen	Investitionen ohne Zuwendungen
	Einwohnerzahl EZD _{AW}	Einwohnerzahl EZD _{AW}
	Investitionen ohne Zuwendungen Einwohnerzahl EZD _{AW}	Investitionen ohne Zuwendungen Einwohnerzahl EZD _{AW}
zusammengefasst	Vergangenheits-PKB _{WV+AW}	Zukunfts-PKB _{WV+AW}
Gesamt-Pro-Kopf-Belastung (PKB)_{WV + AW} =		Euro/EZD

Antragsteller beantragt getrennte Betrachtung WV AW
 Antragsteller beantragt gemeinsame Betrachtung WV + AW

Datum, Unterschrift Antragsteller:

Erläuterungen

Die Pro-Kopf-Belastung (PKB) wird **pro Satzungsgebiet** ermittelt, indem die Pro-Kopf-Belastungen

- getrennt für die Wasserversorgung (WV) und Abwasserentsorgung (AW) und
- getrennt nach Ausgaben der Vergangenheit und der Zukunft

ermittelt und anschließend addiert werden. Dabei gelten folgende Ansätze:

- **Demografiefaktor:**

Aus der demografischen Entwicklung der Einwohnerzahlen im Zeitraum 31. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2014 wird wie folgt der Demografiefaktor errechnet.

$$\text{Demografiefaktor} = \frac{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2014}}{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2004}}$$

Dabei ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten **Gemeindegebiet** anzusetzen, wie sie jeweils zum Zeitpunkt 31. Dezember 2014 bzw. 31. Dezember 2004 im statistischen Jahrbuch des Landesamts für Statistik (LfStat) angegeben ist. Der Demografiefaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Der Demografiefaktor eines Zweckverbands oder einer Zweckvereinbarung wird errechnet, indem die am Zweckverband bzw. der Zweckvereinbarung angeschlossenen Einwohner der jeweiligen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2014 mit dem Demografiefaktor der jeweiligen Mitgliedsgemeinde multipliziert und durch die Gesamtzahl aller am Zweckverband angeschlossenen Einwohner dividiert werden.

- **Einwohnerzahl mit Demografiefaktor [EZD]:**

Der Demografiefaktor wird dann mit der jeweiligen Zahl der im **Satzungsgebiet** wasserversorgten bzw. abwasserentsorgten Einwohner zum Zeitpunkt 30. Juni 2013 multipliziert. Dabei ist die Gesamtzahl der wasserver- bzw. abwasserentsorgten Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten Satzungsgebiet anzusetzen. Die Einwohnerzahl mit Demografiefaktor wird ganzzahlig berechnet. Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

$$\begin{aligned} \text{EZD}_{\text{WV}} &= \text{an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \\ \text{EZD}_{\text{AW}} &= \text{an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \end{aligned}$$

Auf Gemeindeebene sind die Zahlen in Spalte 4 der Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte 2013 (§ 7 Abs. 3 Umweltstatistikgesetz) in der Statistik 7P.1 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Wasserversorgung 2013“ bzw. in der Statistik 7P.2 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Abwasserentsorgung 2013“ des LfStat zum Stand 30. Juni 2013 angegeben.

Zur Seite 2:

– **Investitionen der Vergangenheit [Euro]:**

Dies sind alle bisherigen baulichen Investitionen in öffentliche Trink- und Abwasseranlagen, einschließlich Anschlussentgelte, die seit 1. Januar 1992 bis zum Stichtags-Datum (24:00 Uhr) im betrachteten Satzungsgebiet kassenwirksam angefallen sind. Es gehen neben den baulichen Investitionen des Vermögens- bzw. Finanzhaushalts² auch Ausgaben bzw. Auszahlungen für die bauliche Unterhaltung³ in die Investitionen der Vergangenheit ein. Der in dieser Anlage verwendete Begriff der „Investitionen“ weicht insoweit vom haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff ab. Zu den baulichen Investitionen zählen auch die dazugehörigen Architekten- und Ingenieurleistungen, Ausgaben für Baugebiete und Anschlussentgelte sowie für maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen. Bei Abwasseranlagen können auch bauliche Investitionen für Blockheizkraftwerke und Klärschlamm-trocknungsanlagen angesetzt werden, die über Beiträge und Gebühren finanziert worden sind. Ausgaben für Spülfahrzeuge oder Ähnliches sind keine baulichen Investitionen. Von den angefallenen Investitionen (brutto) sind die erstattete Mehrwertsteuer, die erhaltenen Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat), verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbauasträgern abzuziehen. Darlehen und FAG-Stabilisierungshilfen sind nicht in Abzug zu bringen. Die Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit nimmt von 2016 bis 2019 zu, wenn Investitionen getätigt werden. Investitionen, die z. B. im Jahr 2017 getätigt werden, gehören bei Antragstellung im Jahr 2016 noch zu den Investitionen der Zukunft, bei Antragstellung im Jahr 2018 jedoch zu den Investitionen der Vergangenheit.

– **Investitionen der Zukunft [Euro]:**

Hier sind alle anstehenden Investitionen in bauliche Sanierungen von öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen in den Jahren bis einschließlich 2020 im betrachteten Satzungsgebiet zu erfassen, die sich künftig auf Beiträge und Gebühren auswirken werden. Hierbei sind von den zu erwartenden Investitionen (brutto) die zu erstattende Mehrwertsteuer und noch ausstehende Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat, verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbauasträgern) abzuziehen. Zu erwartende Zuwendungen nach diesem Härtefallprogramm, Darlehen und FAG-Stabilisierungshilfen sind nicht in Abzug zu bringen.

– **Getrennte oder gemeinsame Betrachtung WV und AW**

Die Härtefallförderung wird gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit (Vergangenheits-PKB) für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) oder getrennt berechnet die in den Nrn. 4.3.1 oder 4.3.2 genannten Härtefallsschwellen überschreitet. Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich die Satzungsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Stichtags-Datum überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen.

2 Vgl. die Gruppen 94 bis 96 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPI), Anlage 4 zu Nr. 2.1 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik (VKommHSyst-Kameralistik) bzw. die Kontenart 785 der Zuordnungsvorschrift zum Kommunalen Kontenrahmen Bayern (ZuVoKommKR), Anlage 5 zu Nr. 2.5 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VVKommHSyst-Doppik).

3 Vgl. die Gruppe 51 der ZVKommGrPI bzw. die Kontenart 722 der ZuVoKommKR.

7815-L

**Änderung der LEADER-Förderrichtlinie für den
Zeitraum 2014 bis 2020/23
im Rahmen der
Maßnahmenbeschreibung LEADER
gemäß Art. 32 bis 35
der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
und Art. 42 bis 44
der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 20. März 2017, Az. E3-7020.2-1/572**

1. Nr. 3.4.4 Buchst. a der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Oktober 2016 (AllMBl. S. 2202) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - 1.2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7824-L**Richtlinien für die Förderung der Tierzucht**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 24. März 2017, Az. L-7407-1/499

¹Wegen der Bedeutung der Tierzucht für die Einkommen bäuerlicher Familien besteht nach Art. 11 Abs. 1 BayTierZG der Auftrag, sie durch den Einsatz finanzieller Mittel zu fördern. ²Dafür werden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zur Verfügung gestellt. ³Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). ⁴Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist. ⁵Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Die finanzielle Förderung soll es den staatlich anerkannten Züchtervereinigungen ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegenden züchterischen Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen anzubieten. ²Dadurch sollen die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit erhalten und verbessert werden, die von Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen und die genetische Vielfalt erhalten werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die notwendigen Personal- und Sachausgaben der anerkannten Züchtervereinigungen für die in Nr. 4 aufgeführten Bereiche.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nach Tierzuchtrecht staatlich anerkannte Züchtervereinigungen mit Niederlassung in Bayern.

4. Fördervoraussetzungen

Personal- und Sachausgaben werden als notwendige Ausgaben anerkannt, wenn sie vergleichbare Ausgaben staatlicher Stellen nicht übersteigen und nach Art und Umfang der Tätigkeit der Züchtervereinigungen in den nachstehenden Aufgabengebieten angemessen sind:

- 4.1 Anlegen und Führen von Zuchtbüchern,
- 4.2 Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere,
- 4.3 Organisation und Abwicklung von Selektionsveranstaltungen und Zuchttierschauen (ausgenommen Vermarktung),
- 4.4 Veröffentlichung der Ergebnisse aus den Leistungsprüfungen und den Selektionsveranstaltungen.
- 4.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - Investitionen in Vermarktungsanlagen u. dgl.,
 - Ankauf oder Miete von Kraftfahrzeugen,
 - Mitgliedsbeiträge an Organisationen,

- Ausgaben für die Vermarktung von Zuchtvieh und Kälbern,
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Umsatzsteuer.

5. Art und Umfang der Förderung

¹Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Anteilfinanzierung); dieser beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. ²Die förderfähigen Ausgaben können unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Tätigkeit der anerkannten Züchtervereinigung je im Zuchtbuch eingetragenes Zuchttier festgelegt werden.

6. Beihilferechtliche Grundlage

¹Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. ²Nach Art. 3 dieser Verordnung darf der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen für ein Unternehmen den Betrag von 200 000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten.

7. Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine dieser Maßnahmen aus anderen staatlichen Programmen gefördert wird.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.
- 8.2 Der Verwendungsnachweis kann entfallen, wenn die zur Berechnung des Umfangs der Förderung nach Nr. 5 relevante Anzahl eingetragener Zuchttiere mittels Herdbuchausdruck bei Antragstellung nachgewiesen wird.
- 8.3 Die Aufbewahrungsfrist für die Förderunterlagen beträgt abweichend von ANBest-P zehn Jahre ab dem Außerkrafttreten dieser Richtlinien; für Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Unterlagen daher bis 2028 aufzubewahren.

9. Verfahren

9.1 Allgemein

¹Die auf Landesebene anerkannte Züchtervereinigung bzw. der Landesverband als Dachorganisation der jeweils anerkannten Züchtervereinigungen ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger für die Fördermaßnahmen. ²Die Weiterleitung der Fördermittel von der Dachorganisation an die Züchtervereinigungen darf nur zu dem in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungszweck als Zuschuss (Projektförderung) erfolgen. ³Das Staatsministerium behält sich vor, im Benehmen mit den einzelnen Antragstellern tierartbezogene Förderbestimmungen in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen. ⁴In dem abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrag sind anzugeben:

- der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen,
- die Zuwendungsart (Projektförderung),

- die Finanzierungsart (Anteilfinanzierung),
- die Finanzierungsform (Zuschuss),
- der Bewilligungszeitraum,
- ggf. Einzelheiten zum zu schließenden Vertrag (Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Unterlagen etc.),
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

⁵In dem zivilrechtlichen Vertrag ist zu regeln, dass

- ein Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund zulässig ist und ein wichtiger Grund insbesondere gegeben ist, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Empfänger bestimmten im Zuwendungsvertrag im Einzelnen zu nennenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen sowie die sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger anerkannt werden,
- die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 7 ANBest-P zu erfolgen hat; die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend der Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörden (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen.

⁶Der Zuwendungsempfänger ist für die Einleitung und Abwicklung von Rückforderungen gegenüber Dritten zuständig.

9.2 Antragstellung

Für Maßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Anträge und die Erklärungen zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über den jeweiligen Landesverband, der die Anträge zu einem Sammelantrag zusammenfasst, bzw. von der auf Landesebene anerkannten Züchtervereinigung bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Kompetenzzentrum Förderprogramme, Heinrich-Rockstroh-Str. 10, 95615 Marktredwitz, einzureichen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7824-L**Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 28. März 2017, Az. L5-7407-1/485**¹Grundlagen dieser Richtlinien sind

- das Tierzuchtgesetz,
- das Bayerische Tierzuchtgesetz,
- der Rahmenplan 2016–2019 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu,
- die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020.

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.**1. Zuwendungszweck**

¹Zweck der Förderung der Zucht oder Haltung bedrohter tiergenetischer Ressourcen ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Erhaltung gefährdeter einheimischer Nutzierrassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. ²Aus tierzüchterischen und landeskulturellen Gründen ist es notwendig, die heute in Bayern noch vorhandenen heimischen landwirtschaftlichen Nutzierrassen zu bewahren. ³Mit der Gewährung von Zuwendungen soll eine ausreichende Zuchtbasis erhalten bzw. wieder neu aufgebaut werden.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Rinder**

Förderfähig sind Rinder der Rassen:

- „Murnau-Werdenfelser“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 50 %,
- „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 25 %,
- „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5 %,
- „Ansbach-Triesdorfer-Rind“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5 %,
- „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5 % sowie
- „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“ (reinerassig – Herdbuch-Hauptabteilung).

2.2 Schafe

Förderfähig sind Schafe der Rassen:

„Rhönschaf“, „Coburger Fuchsschaf“, „Weißes Bergschaf mit geschecktem Bergschaf“, „Braunes Bergschaf mit schwarzem Bergschaf“, „Alpines

Steinschaf“, „Krainer Steinschaf“, „Brillenschaf“ und „Waldschaf“.

2.3 Pferde

Förderfähig sind Pferde der Rassen:

- „Rottaler Pferd“ (mindestens 25 % Rottaler Genanteil und mindestens vier eingetragene Elterngenerationen),
- „Leutstettener Pferd“.

3. Zuwendungsempfänger

¹Gefördert werden Landwirte und deren Zusammenschlüsse, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sowie andere Landbewirtschafter und nicht im Agrarsektor tätige Unternehmen, mit Tierhaltung in Bayern. ²Die Unternehmen müssen KMU-Betriebe im Sinne von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sein. ³Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)“ im Sinne von Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.4 Nr. 15 der Rahmenregelung 2014–2020,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt,
- Betriebe, die die KMU-Bedingungen nicht erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1 Verpflichtungszeitraum**

¹Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger sich für fünf Jahre verpflichtet, die beantragte förderfähige Nutzierrasse zu halten. ²Bei den zum Decken im Natursprung gehaltenen Zuchtbullen der geförderten Rassen ist die Haltungsverpflichtung auch dann erfüllt, wenn im Betrieb des Zuwendungsempfängers in einem Jahr des Fünfjahreszeitraums kein Zuchtbulle zum Deckeinsatz gekommen ist. ³In diesen Fällen sind die Gründe darzulegen und in einem Vermerk dem Förderakt beizuheften.

4.2 Zuchtbucheintragung

Die Zuwendung kann nur für Tiere gewährt werden, die im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

4.3 Weitere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

¹Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mindestens die im ersten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums bewilligte Anzahl der Zuchttiere im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraums zu halten. ²Mit diesen Zuchttieren ist an einem Erhaltungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilzunehmen. ³Auf Anfrage sind der zuständigen Behörde alle vorhandenen

genetisch relevanten Daten bereitzustellen. ⁴Der Zuwendungsempfänger muss eine tierschutzgerechte und auf Dauer angelegte Haltung der Tiere gewährleisten sowie die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinn erfüllen. ⁵Im Falle der Pensionstierhaltung hat der Eigentümer des Pferdes bzw. der Pferde sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen eingehalten werden.

5. Art, Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

¹Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Festbetragsfinanzierung). ²Die Zuwendung wird für die jeweils gehaltenen Zuchttiere jährlich ausbezahlt.

5.2 Beihilfefähige Kosten/zuwendungsfähige Ausgaben

¹Die beihilfefähigen Kosten/zuwendungsfähigen Ausgaben basieren auf der Kalkulation des jeweiligen wirtschaftlichen Nachteils der geförderten Nutztierassen gegenüber den einschlägigen Nutztierassen. ²Grundlage für die Kalkulation sind Leistungs- und Kosten-Vergleiche. ³Transaktionskosten werden nicht berücksichtigt. ⁴Die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt durch die Landesanstalt für Landwirtschaft.

5.3 Höhe der Förderung

Eine Förderung kann erst ab einem Betrag von 100 Euro/Jahr und Betrieb gewährt werden.

5.3.1 Rinder

5.3.1.1 Der Zuschuss für Vatertiere wird festgesetzt auf jährlich 250 Euro für zum Decken eingesetzte Vatertiere der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“, „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung mit maximal 50 % Schweizer Braunvieh-Genanteil“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“, „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“ und „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.

5.3.1.2 Die Zuschüsse für Kühe, bei denen die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird, werden festgesetzt auf jährlich:

- 250 Euro für jede Kuh der Rasse „Murnau-Werdenfelser“,
- 180 Euro für jede Kuh der Rassen „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“, „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“ und „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“,
- 70 Euro für jede Kuh der Rasse „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.

5.3.1.3 Der Zuschuss für Kühe in der Mutterkuhhaltung wird festgesetzt auf jährlich:

- 90 Euro für jede Kuh der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“, „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“, „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung“,
- 50 Euro für jede Kuh der Rasse „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.

5.3.1.4 Maßgebend für die Zuschussgewährung ist bei den Maßnahmen Nrn. 5.3.1.1, 5.3.1.2 und 5.3.1.3 der Bestand von den im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieren jeweils am 1. April des Jahres.

5.3.1.5 Der Zuschuss für die Bereitstellung von Zuchttieren zur Gewinnung von Embryonen im Rahmen des Zuchtprogramms wird festgesetzt auf 300 Euro/Zucht tier der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“, „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“, „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“ und „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.

5.3.2 Schafe

¹Die Zuschüsse für Mutterschafe und Vatertiere werden festgesetzt auf jährlich:

- 30 Euro/Jahr für Schafe der Rassen „Alpines Steinschaf“, „Krainger Steinschaf“ und „Brillenschaf“ sowie
- 25 Euro/Jahr für Schafe der Rassen „Rhönschaf“, „Coburger Fuchsschaf“, „Weißes Bergschaf mit geschecktem Bergschaf“, „Braunes Bergschaf mit schwarzem Bergschaf“ und „Waldschaf“.

²Maßgebend für die Zuschussgewährung ist der im Zuchtbuch eingetragene Zucht tierbestand jeweils am 1. Januar des Förderjahres. ³Der Gesamtförderbetrag ist insgesamt auf 3 000 Euro je Betrieb und Jahr begrenzt.

5.3.3 Pferde

¹Der Zuschuss für Zuchtstuten wird festgesetzt auf jährlich 250 Euro für jede im Zuchtbuch eingetragene Stute der Rassen „Rottaler Pferd“ und „Leutstettener Pferd“. ²Maßgebend für die Zuschussgewährung ist der im Zuchtbuch eingetragene Zucht tierbestand jeweils am 1. Januar des Förderjahres.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mehrfachförderung

Dem Förderzweck gleichgestellte Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden.

6.2 Rückerstattung der Zuwendung

¹Der Zuwendungsempfänger muss die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, wenn während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb bzw. die Tierhaltung ganz oder teilweise auf eine andere Person oder an den Verpächter übergeht, außer in Fällen höherer Gewalt, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden. ²Weiterhin muss ein Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, wenn er im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum die geförderte Tierhaltung einstellt oder die Teilnahme am Zuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung beendet. ³Auf die Rückerstattung wird verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit bzw. Tierhaltung aufgibt und sich die Übernahme seiner eingegangenen Verpflichtun-

gen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist oder wenn der Betrieb, infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung, auf andere Personen übergeht. ⁴In Fällen höherer Gewalt oder Umständen, die vom Antragsteller nicht zu verantworten sind, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. ⁵Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Tod des Zuwendungsempfängers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen,
- Tierverluste durch Krankheit mit seuchenartigem Verlauf oder Seuchen.

⁶Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

6.3 Überprüfungsklausel

¹Um sicherzustellen, dass Förder-Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden können, wird in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 724 der Rahmenregelung eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. ²Wird die Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

¹Anträge sind mit Ausnahme im Jahr 2017 jährlich bis spätestens 15. November des Vorjahres unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks einzureichen

- für Rinder und Schafe bei dem für den Betriebs- bzw. Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum „Rinderzucht“ bzw. „Kleintierhaltung“,
- für Pferde bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Kompetenzzentrum Förderprogramme, Heinrich-Rockstroh-Str. 10, 95615 Marktredwitz.

²Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Betriebs,
- KMU-Erklärung,
- Beschreibung der Maßnahme mit Angabe des Förderbeginns,

- Standort des Vorhabens,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten/zuwendungsfähigen Ausgaben.

³Mit der Antragstellung wird die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ab 1. Januar (vgl. Nr. 7.2.2) ohne Rechtsanspruch auf eine Förderung erteilt. ⁴Nach dem 1. Januar (Schaf, Pferd) bzw. nach dem 1. April (Rind) sind die förderfähigen Tiere und die Höhe des benötigten Zuschusses bei oben genannten Antragsbehörden anzumelden. ⁵Im Jahr 2017 erfolgt die Antragstellung nach Genehmigung der Richtlinien.

7.2 Abwicklung der Fördermaßnahmen

7.2.1 Erfassung der Förderdaten

¹Die Bewilligungsbehörde gibt nach Prüfung der Angaben die Antragsdaten in die Datenverarbeitung (DV) ein. ²Letzter Eingabetermin ist der 1. Dezember des jeweiligen Jahres. ³Anträge, die zu diesem Termin noch nicht geprüft und nicht in die DV eingegeben sind, können im darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden.

7.2.2 Bewilligung

¹Bewilligungsbehörden sind die unter Nr. 7.1 genannten Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. die Abteilung Förderwesen und Fachrecht der Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Behörde bewilligt die Mittel und erstellt den Zuwendungsbescheid mittels DV. ³Bewilligungen dürfen erst erteilt werden, wenn die Mittel verfügbar sind. ⁴Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung stets am 1. Januar und endet grundsätzlich zum 31. Dezember. ⁵Im Jahr 2017 beginnt der Bewilligungszeitraum mit dem Tag der Antragstellung.

7.2.3 Anweisung der Mittel

¹Die Mittel werden zweimal im Jahr, zum 15. Juni und 15. November, über DV durch das Staatsministerium angewiesen. ²Den Bewilligungsbehörden werden Kontrolllisten übermittelt. ³Anhand der Liste prüft die Bewilligungsbehörde vor der jeweiligen Auszahlung der Zuwendung die Richtigkeit und Vollständigkeit des Datenbestands der auszahlungsreifen Fälle.

8. Beihilferechtliche Grundlage

Die Beihilfe wurde von der EU-Kommission mit Bewilligung vom 14. März 2017 unter der Nummer SA.46760 gemäß Rahmenregelung 2014–2020 genehmigt.

9. EU-Transparenzvorschriften

Auf einer Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahmen, einschließlich Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen gemäß Nr. 3.7 Buchst. c der Rahmenregelung für jede Einzelbeihilfe über 60 000 Euro.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 28. April 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlagen

- Anlage 1: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen (Rinder)
- Anlage 2: Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen (Rinder)
- Anlage 3: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen (Schafe)
- Anlage 4: Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen (Schafe)
- Anlage 5: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen (Pferde)
- Anlage 6: Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen (Pferde)

Anlage 1
(zu Nr. 7.1 Satz 1)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		09
PLZ, Ort		
Telefon		

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Rinder)
gemäß den Richtlinien vom 28. März 2017 Az.: L5-7407-1/485

Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr _____ Zuschüsse
Beginn des Fünfjahreszeitraums

Mit der Antragstellung gilt gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. Eine Entscheidung über den Förderantrag ist damit nicht getroffen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahme entsteht aufgrund der Antragstellung nicht.

Für die Rinderrasse

Folgende Tiere werden voraussichtlich im Jahr _____ (Stichtag 01.01./01.04.) in meinem Betrieb/von mir gehalten:

	Anzahl		Anzahl
Murnauer Werdenfelser		Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung	
Pinzgauer alter Zuchtrichtung		Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh	
Ansbach-Triesdorfer Rind		Deutsches Gelbvieh/Frankenvieh	
		Summe	

Erklärung des Antragstellers

- Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
- Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen: Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..

³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

- Partnerunternehmen: Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
- Verbundene Unternehmen: Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten. Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
5. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

EDV-Vermerk

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

eingetragen am, Namenszeichen

Anlage 2
(zu Nr. 7.1 Satz 4)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY Betriebsnummer
		09
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		
PLZ, Ort		
Telefon		

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Rinder)
gemäß den Richtlinien vom 28. März 2017 Az.: L5-7407-1/485

- Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmalig** für das Jahr 20____ einen Zuschuss (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).
- Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ einen Zuschuss. Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: .

Für die Rinderrasse

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Murnau Werdenfelser (max. Fremdgenanteil 50 %) | <input type="checkbox"/> Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung (max. Fremdgenanteil 12,5 %) |
| <input type="checkbox"/> Pinzgauer alter Zuchtrichtung (max. Fremdgenanteil 25 %) | <input type="checkbox"/> Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh (max. Fremdgenanteil 12,5 %) |
| <input type="checkbox"/> Ansbach-Triesdorfer Rind (max. Fremdgenanteil 12,5 %) | <input type="checkbox"/> Deutsches Gelbvieh/Frankenvieh (reinrassig – Herdbuch – Hauptabteilung) |

1. Zuschuss für Vatertiere

LOM Nr. (und ggf. Name)	geboren am	Haltungszeitraum	beantragter Zuschuss 250 €/Tier
Summe			

2. Zuchttiere zur Gewinnung von Embryonen

LOM Nr. (und ggf. Name)	Tag der Embryogewinnung	beantragter Zuschuss 300 €/Tier
Summe		

3. Milchkühe

Folgende im Zuchtbuch eingetragene Kühe standen im Antragsjahr (Stichtag 01.04.) in meinem Betrieb unter Milchleistungsprüfung (MLP):

Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	beantragter Zuschuss pro Tier*	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	beantragter Zuschuss pro Tier*
1			13		
2			14		
3			15		
4			16		
5			17		
6			18		
7			19		
8			20		
9			21		
10			22		
11			23		
12			24		
Gesamtsumme					

* Murnau-Werdenfelser 250 €, Pinzgauer 180 €, Ansbach-Triesdorfer Rind 180 €, Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung 180 €, Rotvieh 180 €, Deutsches Gelbvieh/Frankenvieh 70 €

4. Mutterkühe

Folgende Mutterkühe wurden im Antragsjahr (Stichtag 01.04.) in meinem Betrieb gehalten:

Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	beantragter Zuschuss pro Tier*	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	beantragter Zuschuss pro Tier*
1			13		
2			14		
3			15		
4			16		
5			17		
6			18		
7			19		
8			20		
9			21		
10			22		
11			23		
12			24		
Gesamtsumme					

* Murnau-Werdenfelser, Pinzgauer, Ansbach-Triesdorfer Rind, Deutsches Braunvieh, Rotvieh je 90 €, Deutsches Gelbvieh/Frankenvieh 50 €

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten. Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
5. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.
6. Alle Tiere, für die ich einen Zuschuss beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
7. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
8. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
9. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
 - a) meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
 - b) die Rinderrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
 - c) im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Rinder zu halten und
 - d) an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..

³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

10. Mir ist bekannt, dass
 - a) Unterlagen, die für die Festsetzung des Zuschusses von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.
 - b) das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
 - c) die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
 - d) gemäß Punkt 8 der Richtlinien, bei Überschreiten der Einzelbeihilfe von 60.000 €/Betrieb, meine Förderdaten auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

11. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.

12. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

<p>Antrag geprüft</p> <table border="1" style="width: 100%; height: 30px;"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung</td> </tr> </table>	Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung	<p>EDV-Vermerk</p> <table border="1" style="width: 100%; height: 30px;"> <tr> <td style="vertical-align: top;">eingegeben am, Namenszeichen</td> </tr> </table>	eingegeben am, Namenszeichen
Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung			
eingegeben am, Namenszeichen			

Anlage 3
(zu Nr. 7.1 Satz 1)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY	Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		09	
PLZ, Ort			
Telefon			

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Schafe)
gemäß den Richtlinien vom 28. März 2017 Az.: L5-7407-1/485

Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr _____ Zuschüsse
Beginn des Fünfjahreszeitraums

Mit der Antragstellung gilt gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. Eine Entscheidung über den Förderantrag ist damit nicht getroffen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahme entsteht aufgrund der Antragstellung nicht.

Für die Schafrasse

Folgende Tiere werden voraussichtlich im Jahr _____ (Stichtag 01.01./01.04.) in meinem Betrieb/von mir gehalten:

	Anzahl		Anzahl
Rhönshaf		Waldschaf	
Coburger Fuchsschaf		Alpines Steinschaf	
Braunes Bergschaf/ Schwarzes Bergschaf		Krainer Steinschaf	
Weißes Bergschaf/ Geschecktes Bergschaf		Brillenschaf	
		Summe	

Erklärung des Antragstellers

- Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
- Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..

³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten. Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
5. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

EDV-Vermerk

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

eingetragen am, Namenszeichen

Anlage 4
(zu Nr. 7.1 Satz 4)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY Betriebsnummer										
		09 <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>										
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil												
PLZ, Ort												
Telefon												

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Schafe)
gemäß den Richtlinien vom 28. März 2017 Az.: L5-7407-1/485

Anlage

– Kopie der Rechnung der Züchtervereinigung mit Angabe der im Zuchtbuch am 1. Januar eingetragenen Zuchttiere dieser Rassen

- Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmalig** für das Jahr 20____ einen Zuschuss (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).
- Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ einen Zuschuss. Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums:

20

.

Für die Schafrasse

Folgende Tiere wurden im Antragsjahr (Stichtag 01.01.) in meinem Betrieb gehalten:

	Anzahl	beantragter Zuschuss 25 €/Tier
Rhönschaf		
Coburger Fuchsschaf		
Braunes Bergschaf/ Schwarzes Bergschaf	/	/
Weißes Bergschaf/ Geschecktes Bergsch.	/	/
Waldschaf		
Summe		

	Anzahl	beantragter Zuschuss 30 €/Tier
Alpines Steinschaf		
Krainer Steinschaf		
Brillenschaf		
Summe		

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten. Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
5. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.
6. Alle Tiere, für die ich einen Zuschuss beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
7. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
8. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
9. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
 - a) meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
 - b) die Schafrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
 - c) im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Schafe zu halten und
 - d) an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..

³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

10. Mir ist bekannt, dass
- Unterlagen, die für die Festsetzung des Zuschusses von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.
 - das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
 - die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
 - gemäß Punkt 8 der Richtlinien, bei Überschreiten der Einzelbeihilfe von 60.000 €/Betrieb, meine Förderdaten auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden.
11. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.
12. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und für diese Maßnahme keine anderweitige Förderung aus staatlichen Mitteln beantragt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

eingetragen am, Namenszeichen

Anlage 5
(zu Nr. 7.1 Satz 1)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		09
PLZ, Ort		
Telefon		

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Pferde)
gemäß den Richtlinien vom 28. März 2017 Az.: L5-7407-1/485

Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr _____ Zuschüsse
Beginn des Fünfjahreszeitraums

Mit der Antragstellung gilt gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. Eine Entscheidung über den Förderantrag ist damit nicht getroffen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahme entsteht aufgrund der Antragstellung nicht.

Für die Pferderasse

Folgende Tiere werden voraussichtlich im Jahr _____ (Stichtag 01.01./01.04.) in meinem Betrieb/von mir gehalten:

	Anzahl
Rottaler Pferd	
Leutstettener Pferd	
Summe	

Erklärung des Antragstellers

- Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
- Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen: Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..

³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten. Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
5. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

EDV-Vermerk

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

eingegeben am, Namenszeichen

Anlage 6
(zu Nr. 7.1 Satz 4)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY	Betriebsnummer						
		09							
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil									
PLZ, Ort									
Telefon									

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktrechwitz

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Pferde)

gemäß den Richtlinien vom 28. März 2017 Az.: L5-7407-1/485

- Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmalig** für das Jahr 20____ einen Zuschuss für nachstehend aufgeführte Stuten (= Beginn des Fünfjahreszeitraums)
- Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ einen Zuschuss für nachfolgend aufgeführte Stuten.
Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: .

Für die Pferderasse

- Rottaler Pferd Leutstettener Pferd

Derzeitiger Bestand an zuschussfähigen Stuten

Stute (Name)	Nummer	im Zuchtbuch eingetragen am	beantragter Zuschuss 250 €/Tier
Summe			

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten. Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
5. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.
6. Alle Tiere, für die ich einen Zuschuss beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
7. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
8. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
9. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
 - a) meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
 - b) im Falle der Pensionstierhaltung sicherzustellen, dass die Tiere tierschutzgerecht gehalten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis erfüllt werden,
 - c) die Pferderasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
 - d) im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Stuten zu halten und
 - e) an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..

³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

10. Mir ist bekannt, dass
- Unterlagen, die für die Festsetzung des Zuschusses von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.
 - das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
 - die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
 - gemäß Punkt 8 der Richtlinien, bei Überschreiten der Einzelbeihilfe von 60.000 €/Betrieb, meine Förderdaten auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden.
11. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.
12. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

EDV-Vermerk

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

eingetragen am, Namenszeichen

787-L**Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 3. April 2017, Az. G3-7275-1/113**¹Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014
- Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95
- GAK-Gesetz
- Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume (NRR) für den Zeitraum 2014–2020
- InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV)
- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG)
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV)
- Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz (AgrarZahlVerpflG)
- Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV)
- die jeweils geltenden Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften
- Bayerisches Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014–2020 gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG)
- Lose-Blatt-Sammlung (LBS) – Verwaltungsvorschrift des StMELF – für den Verwaltungsvollzug.

²Die nationalen Regelungen zur ersten Säule (DirektZahlDurchfG, DirektZahlDurchfV, InVeKoSV) werden, soweit dies für ein einheitliches Vorgehen erforderlich ist, auf die Ausgleichszulage entsprechend angewendet. ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Zuwendungszweck

¹Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, benachteiligte Agrarzone, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. ²Die Zahlungen sollen durch die Förderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten zur Erhaltung der Landschaft sowie

zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. ³Die Ausgleichszulage wird gewährt, um Einkommensverluste und zusätzliche Kosten, die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen, teilweise auszugleichen.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gewährung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) in benachteiligten Gebieten. ²Die benachteiligten Gebiete wurden gemäß Richtlinie 86/465/EWG festgelegt. ³Maßgeblich für die Abgrenzung der Ausgleichszulagegebiete ist das Gebietsverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Die Grundstücksscharfe Abgrenzung kann beim jeweiligen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) eingesehen werden. ⁵Darüber hinaus enthalten die Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)-Flächendaten die entsprechenden Informationen zur Gebietszugehörigkeit.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind aktive Betriebsinhaber im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und des InVeKoS bezüglich Antragsteller und Betrieb (vgl. auch Verwaltungsvorschriften in der LBS).

4. Förderkriterien und sonstige Auflagen**4.1 Förderkriterien**

Der Zuwendungsempfänger muss

- eine LF von mindestens 3 ha in benachteiligten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland bewirtschaften.
- seinen Betriebssitz im Sinne von § 2 InVeKoSV in Bayern haben. Unterliegt der Betriebsinhaber in Deutschland nicht der Festsetzung der Einkommensteuer bzw. befindet sich im Falle von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen die Geschäftsleitung nicht in Deutschland, so muss der überwiegende Anteil der vom Betriebsinhaber in Deutschland bewirtschafteten LF in Bayern liegen.
- eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens aufweisen.

4.2 Sonstige Auflagen

¹Sonstige Auflagen flankieren das beabsichtigte Ziel der jeweiligen Maßnahme und haben keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung. ²Als sonstige Auflage sind die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance) einzuhalten. ³Damit sind durch den Zuwendungsempfänger die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Unionsrecht und die auf nationaler Ebene aufgestellten Standards für die Erhaltung

von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand nach Art. 93 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit dem Agrarzahllungen-Verpflichtungengesetz sowie der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung einzuhalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

5.2.1 ¹Die AGZ wird entsprechend dem Umfang der im Antragsjahr bewirtschafteten LF einschließlich beihilfefähiger Landschaftselemente in den benachteiligten Gebieten gewährt (vgl. LBS). ²Für Flächen, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, wird keine AGZ gewährt.

5.2.2 Ausgenommen von der Förderung sind Flächen,

- die nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Nr. ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden,
- die für agrarökologische Zwecke stillgelegt wurden,
- die stillgelegt wurden, weil diese der Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß der nationalen Umsetzung von Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dienen,
- die nach FELEG stillgelegt sind sowie
- sonstige Stilllegungen.

5.2.3 Folgende Flächen sind in den benachteiligten Agrarzonen von der Förderung ausgeschlossen:

Flächen für die Erzeugung von

- Mais,
- Sudangras,
- Weizen (auch Mischungen),
- Zuckerrüben,
- Wein, Obst, Hopfen, Tabak und sonstige Dauerkulturen (ausgenommen Kurzumtriebsplantagen),
- Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen (einschließlich Küchenkräuter),
- Zierpflanzen sowie Baum- und Rebschulflächen,
- Handelsgewächse (ausgenommen Hanf) sowie
- unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze.

5.2.4 ¹Bei Almen/Alpen ist bei der Ermittlung der förderfähigen Fläche grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. ²Dabei sind die Vorgaben der LBS zu beachten.

5.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der AGZ je ha LF richtet sich nach dem jeweiligen Grad der Benachteiligung, in der die Flächen des jeweiligen Betriebs liegen (vgl. Nr. 5.3.1).

5.3.1 Maßstab der Benachteiligung

¹Der Grad der Benachteiligung richtet sich

– im Berggebiet

grundsätzlich nach der Durchschnitts-EMZ (Ertragsmesszahl) der Gemarkungen, in denen die jeweiligen Flächen des Betriebs liegen.

– in den benachteiligten Agrarzonen

nach der Durchschnitts-LVZ (Landwirtschaftliche Vergleichszahl) der Gemeinden bzw. Gemarkungen, in denen die jeweiligen Flächen des Betriebs liegen. Bei Gemeinden, die vollständig in den benachteiligten Agrarzonen liegen, ist die Durchschnitts-LVZ der Gemeinde maßgebend. Bei Gemeinden, die teilweise im benachteiligten Gebiet und teilweise im nicht benachteiligten Gebiet liegen, wird für die Flächen im benachteiligten Gebiet die Durchschnitts-LVZ der darin liegenden Gemarkungen zur Berechnung herangezogen.

– in den Kleinen Gebieten

nach der Durchschnitts-EMZ der Gemarkungen, in denen die jeweiligen Flächen des Betriebs liegen.

²Die Durchschnitts-EMZ der Gemarkungen im Berggebiet und in den Kleinen Gebieten ergibt sich aus den von der Finanzverwaltung jährlich elektronisch zur Verfügung gestellten Daten.

³Die maßgebliche LVZ wird wie folgt über EDV ermittelt:

$$\frac{\text{ha LF (Gde. A)} \times \text{LVZ (Gde. A)} + \text{ha LF (Gde. B)} \times \text{LVZ (Gde. B)}}{\text{ha LF insgesamt}}$$

LF (Gde. A, B) = LF in der Gemeinde bzw. Gemarkung A, B (nur benachteiligte Agrarzonen)

LVZ (Gde. A, B) = Durchschnitts-LVZ der Gemeinde bzw. Gemarkung A, B, in der die Fläche liegt (nur benachteiligte Agrarzonen)

⁴Die maßgebliche EMZ wird wie folgt über EDV ermittelt:

$$\frac{\text{ha LF (Gmk. C)} \times \text{EMZ (Gmk. C)} + \text{ha LF (Gmk. D)} \times \text{EMZ (Gmk. D)}}{\text{ha LF insgesamt}}$$

LF (Gmk. C, D) = LF in der Gemarkung C, D (nur Berggebiet bzw. Kleine Gebiete)

EMZ (Gmk. C, D) = Durchschnitts-EMZ der Gemarkung C, D, in der die Fläche liegt (Berggebiete bzw. Kleine Gebiete)

⁵Alm-/Alpflächen bleiben bei dieser Berechnung außer Ansatz.

5.3.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt in Abhängigkeit von der Benachteiligung

5.3.2.1 im Berggebiet (vgl. **Anlage 1**) für alle förderfähigen Flächen 42 bis 200 €/ha.

5.3.2.1.1 ¹Die Staffelung nach abnehmender EMZ beträgt je 100 EMZ-Punkte 9,30 €. ²Bei einer EMZ von 4374 und darüber wird im Berggebiet der Grundbetrag von 42 €/ha gewährt. ³Bei einer EMZ von

- 2675 und darunter wird der Höchstbetrag von 200 €/ha gewährt. ⁴Unabhängig von der maßgeblichen EMZ werden im Berggebiet für die Bewirtschaftung anerkannter Almen/Alpen und Flächen über 1 000 m Höhe 200 €/ha gewährt.
- 5.3.2.1.2 Aufschlag auf die ersten Hektare im Berggebiet
¹Im Berggebiet wird den Antragstellern zusätzlich für die ersten 10 Hektare förderfähige Fläche ein Aufschlag von 25 €/ha gewährt. ²Diese Zahlung erfolgt über eine entsprechende Erhöhung des ermittelten Zuschussbetrags je Hektar förderfähiger Fläche im Berggebiet.
- 5.3.2.2 in den benachteiligten Agrarzonen (vgl. **Anlagen 2a** und **2b**)
 – Grünland, Grünfutter¹ 25 bis 200 €/ha,
 – sonstige förderfähige Flächen 25 bis 100 €/ha.
¹Die Staffelung nach abnehmender LVZ beträgt je LVZ-Punkt bei Grünland und Grünfutter 9,30 €, bei sonstigen förderfähigen Flächen 4,65 €. ²Bei Grünland und Grünfutter wird bei einer LVZ von 30 und darüber und bei sonstigen förderfähigen Flächen bei einer LVZ von 27,4 und darüber der Mindestbetrag von 25 €/ha gewährt. ³Bei Grünland und Grünfutter sowie bei sonstigen förderfähigen Flächen wird bei einer LVZ von 11,2 und darunter der Höchstbetrag von 200 bzw. 100 €/ha gewährt.
- 5.3.2.3 in den Kleinen Gebieten (vgl. **Anlage 3**) für alle förderfähigen Flächen 25 bis 100 €/ha.
¹Die Staffelung nach abnehmender EMZ beträgt je 100 EMZ-Punkte 4,65 €. ²Bei einer EMZ von 4288 und darüber wird in den Kleinen Gebieten der Mindestbetrag von 25 €/ha gewährt. ³Bei einer EMZ von 2675 und darunter wird der Höchstbetrag von 100 €/ha gewährt.
- 5.3.3 Degression der Zahlungen
 Die Zahlungen werden in Abhängigkeit von der gesamten LF des Betriebs wie folgt gekürzt:
 – bis zum 100. ha: keine Kürzung,
 – über dem 100. ha: Kürzung der Zahlung je ha um 25 %.
- 5.4 Mindestzuwendungsbetrag
 Zahlungen unter 100 € je Antragsteller und Jahr werden nicht bewilligt.
- 6. Verfahren**
- 6.1 Zuständige Behörde
 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist in der Regel das für den Betriebssitz zuständige AELF, das auch die Betriebsnummer führt.
- 6.2 Antragstellung
¹Die jährliche Antragstellung erfolgt mit dem Mehrfachantrag (MFA). ²Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sind die aktuellen Daten des MFA (Hauptformular, Flächen- und Nutzungsnachweis). ³Der Antragsteller ist verpflichtet, die gesamte von ihm bewirtschaftete LF im Flächen- und Nutzungsnachweis anzugeben.
- 6.3 Antragsbearbeitung
- 6.3.1 Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft die Antragsangaben und bewilligt ggf. die Zuwendung.
- 6.3.2 ¹Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für die Europäische Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung der Zuwendung im zentralen EDV-System (iBALIS) erfasst. ²Der Bewilligungsbescheid wird in der Regel zentral gedruckt und an den Zuwendungsempfänger versandt. ³Erst nach Durchführung der Verwaltungskontrollen (Kontrolllisten) durch die zuständige Bewilligungsbehörde werden die Zuwendungen zentral ausbezahlt. ⁴Die Antragsbearbeitung erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (LBS Teil A).
- 6.4 Kontrollen
- 6.4.1 ¹Die Kontrollen bestehen aus Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und Cross Compliance (CC) gemäß den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (LBS Teil D). ²Dabei wird jährlich bei einem bestimmten Prozentsatz der Antragsteller gemäß Art. 32 und 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 die Einhaltung der für die Gewährung einer Zuwendung maßgeblichen Sachverhalte im Rahmen von InVeKoS und CC vor Ort geprüft.
- 6.4.2 Die Kontrolle der CC-Standards erfolgt neben den InVeKoS-Kontrollen der Zahlstelle auch durch die im jeweiligen Fachrecht zuständigen benannten Behörden und Institutionen.
- 6.5 Ahndung von Abweichungen und Verstößen
- 6.5.1 Abweichungen
 Bei Abweichung zwischen der angegebenen (beantragten) und der ermittelten Fläche kommen die Regelungen der Art. 18 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung.
- 6.5.2 Nichteinhaltung von Förderkriterien oder sonstigen Auflagen
¹Bei Nichteinhaltung von Förderkriterien oder sonstigen Auflagen kommen die Regelungen des Art. 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung. ²Die Nichteinhaltung von Förderkriterien hat die Ablehnung des Antrags bzw. die Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Folge. ³Verstöße gegen die sonstigen Auflagen werden nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet.
- 6.5.3 ¹Wird festgestellt, dass der Antragsteller falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Zuwendung zu erhalten, oder hat er versäumt, die erforderlichen

¹ Klee, Klee gras, Klee-Luzerne gras-Gemisch, Luzerne, Acker gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Wechselgrünland, Grünlandeinsaat und sonstige Futterpflanzen

Informationen zu liefern, so wird die Zuwendung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen.²Darüber hinaus wird der Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme ausgeschlossen.³Das Gleiche gilt, wenn der Antragsteller falsche Angaben gemacht hat, um die Zuwendung zu erhalten.

6.5.4 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird gemäß Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 auf die Rückzahlung der Förderung ganz oder teilweise verzichtet.

6.6 ¹Die Förderung ist eine Zuwendung im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. ²Es gelten die VV zu Art. 44 BayHO, soweit sich aus dieser Richtlinie nichts Abweichendes ergibt. ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.7 ¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach Art. 48 und 49 BayVwVfG. ²Rückforderungs- und Zinsansprüche sind nach Art. 49a BayVwVfG in Verbindung mit Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 geltend zu machen. ³Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf

des 31. Dezember 2017 außer Kraft. ²Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EG) VO 1698/2005 vom 6. September 2010 (Az. A6-7275-2755) gilt weiterhin für Anträge, die sich auf die Bewirtschaftung der Flächen vor dem 1. Januar 2014 beziehen. ³Für das Antragsjahr 2014 gilt weiterhin die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 9. Mai 2014 (AllMBl. S. 342).

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Förderbeträge und Zuschussstaffelung im Berggebiet

Anlage 2a: Förderbeträge in den benachteiligten Agrarzonen

Anlage 2b: Zuschussstaffelung in den benachteiligten Agrarzonen

Anlage 3: Förderbeträge und Zuschussstaffelung in Kleinen Gebieten

Anlage 4: Kulturgruppen für die Ausgleichszulage

Anlage 1

zu Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Gewährung der
Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten
(AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Förderbeträge und Zuschussstaffelung im Berggebiet

Unabhängig von der maßgeblichen EMZ wird im Berggebiet für die Kulturgruppe „Bewirtschaftung von anerkannten Almen/Alpen und Flächen über 1.000 m Höhe“ ein Fördersatz von 200 €/ha gewährt.

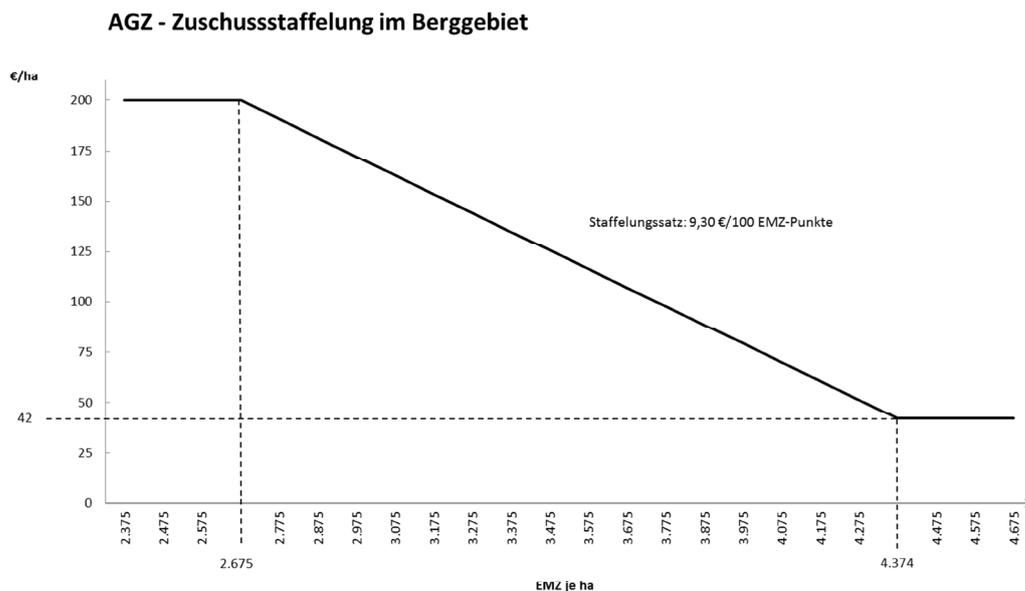
Der Fördersatz für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Berggebiet“ (siehe Grafik) gestaltet sich wie folgt:

- bei einer EMZ von 2.675/ha und darunter den Höchstbetrag: 200 €/ha
- bei einer EMZ von 4.374/ha und darüber den Grundbetrag: 42 €/ha
- bei einer EMZ von 2.676/ha bis 4.373/ha nach folgender Formel¹:

$$\text{Fördersatz (€/ha)} = 200 - \left[\left(\frac{\text{maßgebliche EMZ des Betriebes}}{100} - 26,750 \right) * 9,30 \right]$$

Beispiel:

Ein Betrieb mit einer maßgeblichen EMZ von 3.333/ha erhält für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Berggebiet“ 138,8 €/ha.



¹ Unabhängig von den berechneten Fördersätzen werden mindestens 42 €/ha gewährt.

Anlage 2a

zu Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Förderbeträge in den benachteiligten Agrarzonen

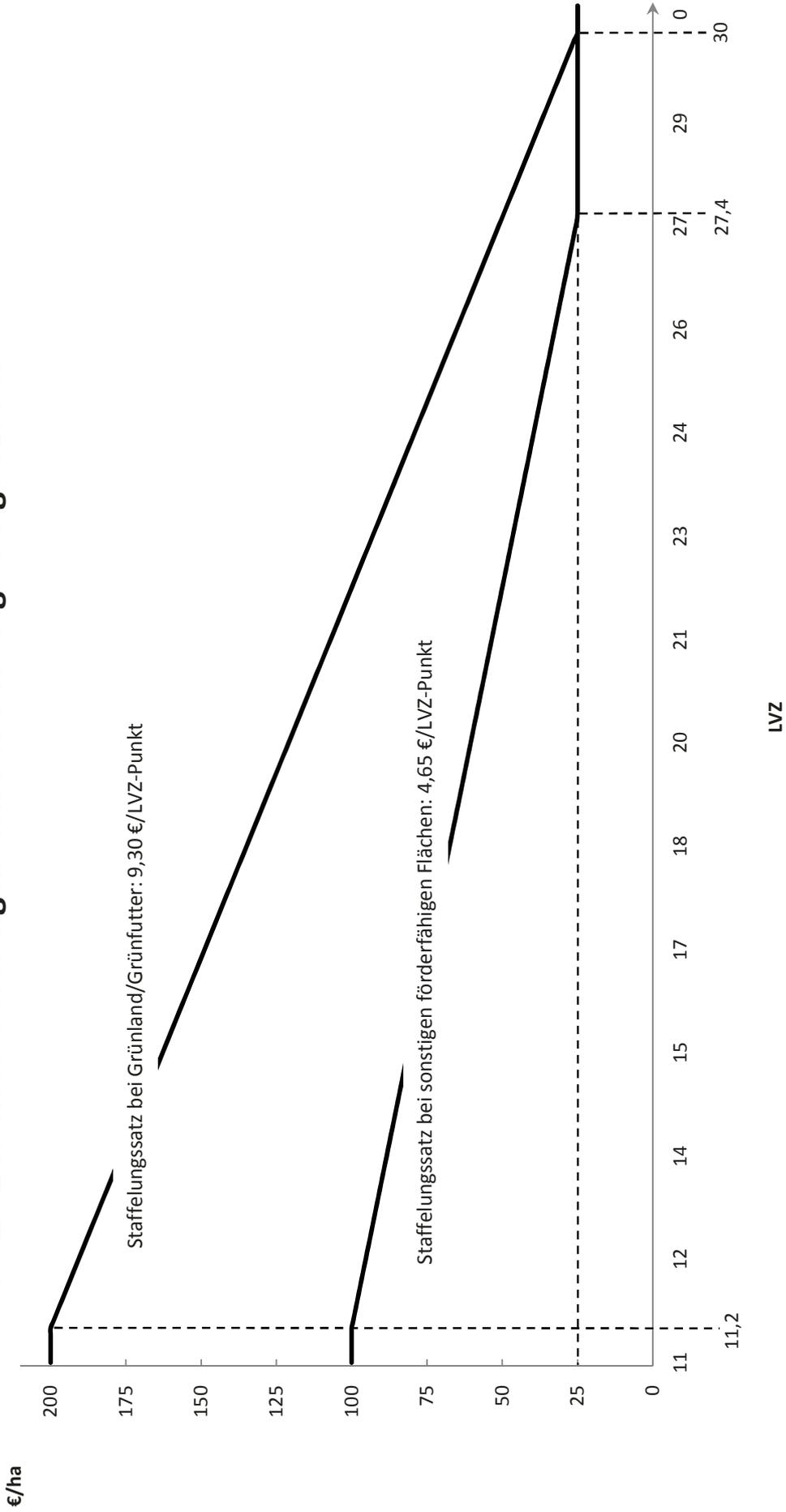
LVZ	Grünland/ Grünfutter Euro/ha	sonstige förder- fähige Flächen Euro/ha
11,0	200,00	100,00
11,1	200,00	100,00
11,2	200,00	100,00
11,3	199,07	99,53
11,4	198,14	99,07
11,5	197,21	98,60
11,6	196,28	98,14
11,7	195,35	97,67
11,8	194,42	97,21
11,9	193,49	96,74
12,0	192,56	96,28
12,1	191,63	95,81
12,2	190,70	95,35
12,3	189,77	94,88
12,4	188,84	94,42
12,5	187,91	93,95
12,6	186,98	93,49
12,7	186,05	93,02
12,8	185,12	92,56
12,9	184,19	92,09
13,0	183,26	91,63
13,1	182,33	91,16
13,2	181,40	90,70
13,3	180,47	90,23
13,4	179,54	89,77
13,5	178,61	89,30
13,6	177,68	88,84
13,7	176,75	88,37
13,8	175,82	87,91
13,9	174,89	87,44
14,0	173,96	86,98
14,1	173,03	86,51
14,2	172,10	86,05
14,3	171,17	85,58
14,4	170,24	85,12
14,5	169,31	84,65
14,6	168,38	84,19
14,7	167,45	83,72
14,8	166,52	83,26
14,9	165,59	82,79
15,0	164,66	82,33
15,1	163,73	81,86
15,2	162,80	81,40
15,3	161,87	80,93
15,4	160,94	80,47
15,5	160,01	80,00
15,6	159,08	79,54
15,7	158,15	79,07
15,8	157,22	78,61
15,9	156,29	78,14
16,0	155,36	77,68
16,1	154,43	77,21
16,2	153,50	76,75
16,3	152,57	76,28
16,4	151,64	75,82
16,5	150,71	75,35
16,6	149,78	74,89
16,7	148,85	74,42
16,8	147,92	73,96
16,9	146,99	73,49
17,0	146,06	73,03
17,1	145,13	72,56
17,2	144,20	72,10
17,3	143,27	71,63
17,4	142,34	71,17

LVZ	Grünland/ Grünfutter Euro/ha	sonstige förder- fähige Flächen Euro/ha
17,5	141,41	70,70
17,6	140,48	70,24
17,7	139,55	69,77
17,8	138,62	69,31
17,9	137,69	68,84
18,0	136,76	68,38
18,1	135,83	67,91
18,2	134,90	67,45
18,3	133,97	66,98
18,4	133,04	66,52
18,5	132,11	66,05
18,6	131,18	65,59
18,7	130,25	65,12
18,8	129,32	64,66
18,9	128,39	64,19
19,0	127,46	63,73
19,1	126,53	63,26
19,2	125,60	62,80
19,3	124,67	62,33
19,4	123,74	61,87
19,5	122,81	61,40
19,6	121,88	60,94
19,7	120,95	60,47
19,8	120,02	60,01
19,9	119,09	59,54
20,0	118,16	59,08
20,1	117,23	58,61
20,2	116,30	58,15
20,3	115,37	57,68
20,4	114,44	57,22
20,5	113,51	56,75
20,6	112,58	56,29
20,7	111,65	55,82
20,8	110,72	55,36
20,9	109,79	54,89
21,0	108,86	54,43
21,1	107,93	53,96
21,2	107,00	53,50
21,3	106,07	53,03
21,4	105,14	52,57
21,5	104,21	52,10
21,6	103,28	51,64
21,7	102,35	51,17
21,8	101,42	50,71
21,9	100,49	50,24
22,0	99,56	49,78
22,1	98,63	49,31
22,2	97,70	48,85
22,3	96,77	48,38
22,4	95,84	47,92
22,5	94,91	47,45
22,6	93,98	46,99
22,7	93,05	46,52
22,8	92,12	46,06
22,9	91,19	45,59
23,0	90,26	45,13
23,1	89,33	44,66
23,2	88,40	44,20
23,3	87,47	43,73
23,4	86,54	43,27
23,5	85,61	42,80
23,6	84,68	42,34
23,7	83,75	41,87
23,8	82,82	41,41
23,9	81,89	40,94

LVZ	Grünland/ Grünfutter Euro/ha	sonstige förder- fähige Flächen Euro/ha
24,0	80,96	40,48
24,1	80,03	40,01
24,2	79,10	39,55
24,3	78,17	39,08
24,4	77,24	38,62
24,5	76,31	38,15
24,6	75,38	37,69
24,7	74,45	37,22
24,8	73,52	36,76
24,9	72,59	36,29
25,0	71,66	35,83
25,1	70,73	35,36
25,2	69,80	34,90
25,3	68,87	34,43
25,4	67,94	33,97
25,5	67,01	33,50
25,6	66,08	33,04
25,7	65,15	32,57
25,8	64,22	32,11
25,9	63,29	31,64
26,0	62,36	31,18
26,1	61,43	30,71
26,2	60,50	30,25
26,3	59,57	29,78
26,4	58,64	29,32
26,5	57,71	28,85
26,6	56,78	28,39
26,7	55,85	27,92
26,8	54,92	27,46
26,9	53,99	26,99
27,0	53,06	26,53
27,1	52,13	26,06
27,2	51,20	25,60
27,3	50,27	25,13
27,4	49,34	25,00
27,5	48,41	25,00
27,6	47,48	25,00
27,7	46,55	25,00
27,8	45,62	25,00
27,9	44,69	25,00
28,0	43,76	25,00
28,1	42,83	25,00
28,2	41,90	25,00
28,3	40,97	25,00
28,4	40,04	25,00
28,5	39,11	25,00
28,6	38,18	25,00
28,7	37,25	25,00
28,8	36,32	25,00
28,9	35,39	25,00
29,0	34,46	25,00
29,1	33,53	25,00
29,2	32,60	25,00
29,3	31,67	25,00
29,4	30,74	25,00
29,5	29,81	25,00
29,6	28,88	25,00
29,7	27,95	25,00
29,8	27,02	25,00
29,9	26,09	25,00
30,0	25,00	25,00
30,1	25,00	25,00
30,2	25,00	25,00
30,3	25,00	25,00
30,4	25,00	25,00

Anlage 2b
 zu Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Gewährung der
 Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten
 (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

AGZ - Zuschussstaffelung in den benachteiligten Agrarzonen



Anlage 3

zu Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Förderbeträge und Zuschussstaffelung in Kleinen Gebieten

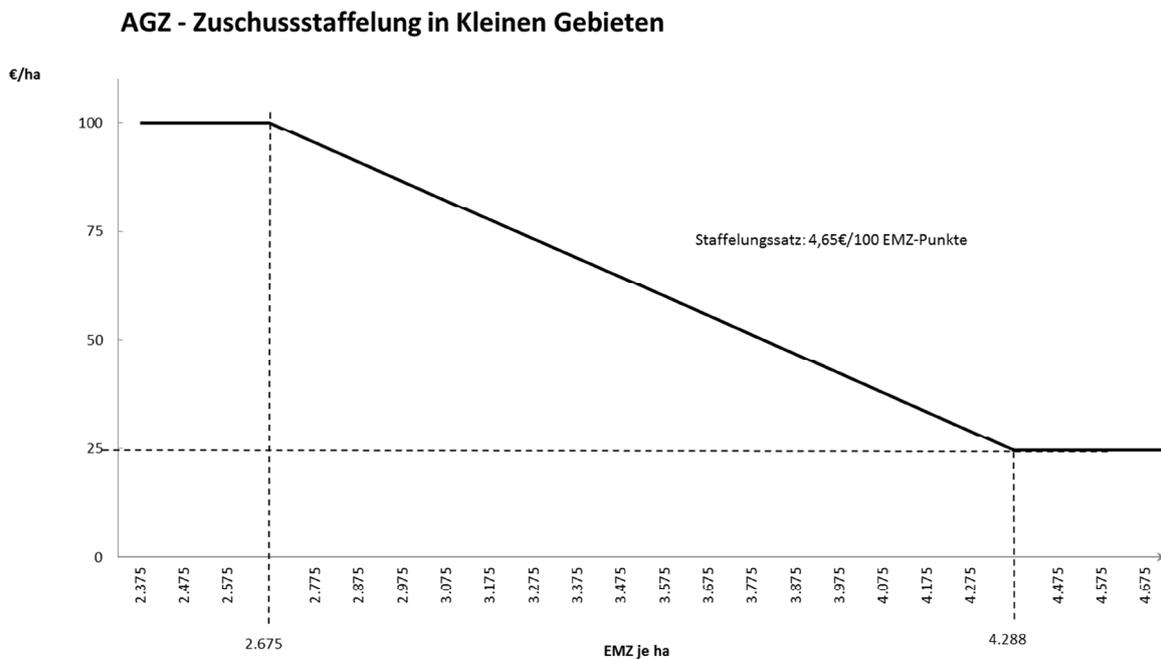
Der Fördersatz für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Kleines Gebiet“ gestaltet sich wie folgt:

- bei einer EMZ von 2.675/ha und darunter den Höchstbetrag: 100 €/ha
- bei einer EMZ von 4.288/ha und darüber den Mindestbetrag: 25 €/ha
- bei einer EMZ von 2.676/ha bis 4.287/ha nach folgender Formel¹:

$$\text{Fördersatz (€/ha)} = 100 - \left[\left(\frac{\text{maßgebliche EMZ des Betriebes}}{100} - 26,750 \right) * 4,65 \right]$$

Beispiel:

Ein Betrieb mit einer maßgeblichen EMZ von 3.333/ha erhält für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Kleines Gebiet“ 69,4 €/ha.



¹ Unabhängig von den berechneten Fördersätzen werden mindestens 25 €/ha gewährt.

Anlage 4

zur Richtlinie für die Gewährung der
Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten
(AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kulturgruppen für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums
gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Nr. in Landes- richtlinie 1	Kurzbezeichnung der Landesmaßnahme Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten 2	Beihilfe je ha 3	Produkt- Codes Abkürzung 4	Produkt- Codes Ziffer 5
5.2 / 5.3	Bewirtschaftung von anerkannten Almen/Alpen und Flächen über 1.000 m Höhe	200 €/ha	Alm	110
5.2 / 5.3	förderfähige Flächen Berggebiet	42–200 €/ha	FIB	160
5.2 / 5.3	Grünland und Grünfutter benachteiligte Agrarzone	25–200 €/ha	HfAz	130
5.2 / 5.3	Sonstige förderfähige Flächen benachteiligte Agrarzone	25–100 €/ha	AkAz	135
5.2 / 5.3	förderfähige Flächen Kleines Gebiet	25–100 €/ha	FIK	165

2175.4-A**Änderung der Förderrichtlinie
Selbstbestimmt Leben im Alter****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration****vom 30. März 2017, Az. III2/6573.01-1/5**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter (Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA) vom 29. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 54) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Gegenstand der zeitlich befristeten Förderung sind Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter:

 - von bürgerschaftlichem Engagement getragene Nachbarschaftshilfen,
 - betreutes Wohnen zu Hause,
 - Quartierskonzepte, die insbesondere die Bedürfnisse älterer Menschen berücksichtigen,
 - Seniorenhausgemeinschaften,
 - generationsübergreifende Wohnformen, die insbesondere Konzepte für ältere Menschen beinhalten,
 - sonstige innovative ambulante Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter.“
 - 1.2 Die bisherige Nr. 2.2 wird aufgehoben.
 - 1.3 Die bisherige Nr. 2.3 wird Nr. 2.2.
 - 1.4 Nr. 4.2 Buchst. a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Wertigkeit der halben Stelle sind die tariflichen Eingruppierungsvorschriften zu beachten.“
 - 1.5 Nr. 4.3.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt der Bewilligungszeitraum für Projekte nach Nr. 2.1 Spiegelstrich 3 maximal vier Jahre.“
 - 1.5.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - 1.6 Nr. 4.3.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuwendung beträgt für Projekte nach Nr. 2.1 Spiegelstrich 1 und 2 bis zu 10 000 Euro, für Projekte nach Nr. 2.1 Spiegelstrich 3 bis zu 80 000 Euro sowie für Projekte nach Nr. 2.1 Spiegelstrich 4 bis 6 bis zu 40 000 Euro.“
 - 1.6.2 Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Eigenanteil beträgt mindestens zehn v. H.“
 - 1.7 In Nr. 8 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2126.2-G

**Vollzug des § 62 des Asylgesetzes;
Gesundheitsuntersuchung
(Gesundheitsuntersuchungsverwaltungsvorschrift
– GesUVV)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege**

vom 15. Februar 2017, Az. 46j-G8360.143-2016/45-6

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestimmt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zum Vollzug des § 62 des Asylgesetzes (AsylG) Folgendes:

1. Gesundheitsuntersuchung

- 1.1 ¹Ausländer im Sinne von § 1 AsylG, die in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber zu wohnen haben, werden von der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (im Folgenden: Gesundheitsamt) ärztlich untersucht, in deren Bezirk die Unterkunft liegt. ²Die Untersuchung erfolgt spätestens am dritten Tag nach der Aufnahme und Registrierung des Ausländers in der Aufnahmeeinrichtung. ³Diese Gesundheitsuntersuchung kann auch durch Kooperationen des Gesundheitsamtes mit Dritten sichergestellt werden.
- 1.2 Vor der Gesundheitsuntersuchung wird den Betroffenen ein in mehreren Sprachen verfügbares Merkblatt über die Gesundheitsuntersuchung und die damit einhergehende Datenerhebung sowie ihren Erhebungszweck durch das Gesundheitsamt ausgehändigt.
- 1.3 ¹Bei einer Weiterverlegung des Asylbewerbers in eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine dezentrale Unterkunft sind die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. ²Sie darf erst nach abgeschlossener Untersuchung nach Nr. 2.2 sowie Freigabe durch das Gesundheitsamt und soll erst nach Durchführung der restlichen Untersuchungen nach Nr. 2 erfolgen.
- 1.4 ¹Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) sind im Kern-datensystem des Ausländerzentralregisters Daten zur Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Abs. 1 AsylG und zur Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), jeweils mit Ort und Datum, und gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 11 AZR-Gesetz Daten zur Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung, elektronisch zu speichern. ²Die Gesundheitsämter sind zur unverzüglichen Übermittlung der entsprechenden Daten an die Registerbehörde nach § 6 Abs. 1 AZR-Gesetz verpflichtet. ³Gemäß § 18c AZR-Gesetz sind auf Ersuchen diese Daten an die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zur Prüfung, ob die erforderliche Gesundheitsuntersuchung und Impfungen durchgeführt wurden, zu übermitteln. ⁴Das Verfahren zur Umsetzung wird gesondert geregelt.

2. Untersuchungsumfang

Die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG umfasst:

- 2.1 Eine körperliche Untersuchung auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit.
- 2.2 Eine Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane.
- ¹Bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Röntgenuntersuchung durchzuführen. ²Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder Schwangeren kommt anstatt der Röntgenuntersuchung ein anderes geeignetes Verfahren, z. B. Interferon-Gamma-Release-Assay (IGRA), zur Anwendung. ³Bei Personen, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist diese Untersuchung routinemäßig nicht erforderlich. ⁴Sollte bei Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bei dem geeigneten Verfahren ein positives Ergebnis festgestellt werden, sind weitere ärztliche Untersuchungen zum Ausschluss einer Tuberkulose einzuleiten. ⁵Bestehen bei einer Schwangeren tuberkuloseverdächtige Beschwerden, ist auch bei negativem IGRA umgehend eine weitere diagnostische Abklärung durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt erforderlich. ⁶Gleiches gilt, wenn mit ursprünglich negativem IGRA zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. nach der Entbindung, klinische Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Tuberkulose auftreten. ⁷Die Gesundheitsämter veranlassen die notwendigen Schutzmaßnahmen gemäß §§ 28 ff. IfSG. ⁸Die Befundung soll zeitlich unmittelbar im Anschluss an die Untersuchung sichergestellt werden.
- 2.3 Eine serologische Untersuchung zum Ausschluss einer Infektion mit HIV I und II sowie Hepatitis B bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.4 Anlassbezogene Stuhluntersuchung nach folgender Maßgabe:
- a) Untersuchung auf Erreger der TPE-Ruhr-Gruppe.
- b) Bei Asylbewerbern aus einem Herkunftsland mit hoher Prävalenz erfolgt eine Zusatzuntersuchung auf Darmparasiten und weitere Erreger aus der eingesandten Probe. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bestimmt die Länder hoher Prävalenz aufgrund epidemiologischer Erkenntnisse. Ist die Zusatzuntersuchung aus epidemiologischen Gründen nicht erforderlich, wird dies auf dem Befundbogen der Stuhluntersuchung mitgeteilt.
- c) Falls die Untersuchung, insbesondere wegen nicht ausreichenden Materials oder erfolgloser Testung im Labor, nicht durchgeführt werden kann und der Asylbewerber zwischenzeitlich weiterverlegt wurde, holt das nun zuständige Gesundheitsamt die Untersuchung nach.
- 3. Untersuchungsstelle**
- Die Laboruntersuchungen nach Nr. 2 erfolgen am LGL.
- 4. Befund- und Ergebnismitteilung**
- 4.1 Das LGL teilt die Untersuchungsbefunde unverzüglich und unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch verschlüsselt dem zuständigen Gesundheitsamt mit.

- 4.2 ¹Das Ergebnis der Untersuchung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG ist gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 AsylG der Unterbringungsbehörde mitzuteilen. ²Nach den Grundsätzen des Datenschutzes, der Verhältnismäßigkeit, der Datenvermeidung und Datensparsamkeit sowie angesichts der strengen Zweckbindung der sensiblen Gesundheitsdaten sind dabei nur diejenigen Daten zu übermitteln, die zur Erreichung des mit § 62 AsylG verfolgten Zwecks erforderlich sind. ³Demnach sind als „Ergebnis“ der Gesundheitsuntersuchung im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 AsylG nicht einzelne Untersuchungsbefunde, sondern das zusammengefasste Ergebnis der Untersuchung sowie die daraus ggf. resultierenden Konsequenzen zu verstehen. ⁴Das Gesundheitsamt teilt der Unterbringungsbehörde bei Hinweis auf eine Infektionskrankheit empfohlene Schutzmaßnahmen mit. ⁵Die Unterbringungsbehörde wird gebeten, diese umzusetzen.
- 4.3 ¹Die Ergebnisse aus der Gesundheitsuntersuchung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 AsylG sind dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter Beachtung des Datenschutzes mitzuteilen. ²Wird bei der Untersuchung der Verdacht oder das Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 IfSG oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 IfSG festgestellt, ist das Ergebnis der Untersuchung dem BAMF mitzuteilen. ³Der Begriff „Ergebnis“ entspricht der Definition unter Nr. 4.2. ⁴Dieses ist an die zuständige Stelle des BAMF zu übermitteln.
- 4.4 Befundmitteilung zwischen Gesundheitsämtern in Zusammenwirken mit der Unterbringungsbehörde bei Verlegung
- a) Jeder positive Befund der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG ist bei jeder Verlegung der Asylbewerberin bzw. des Asylbewerbers aus oder innerhalb der Aufnahmeeinrichtung oder einer Folgeeinrichtung durch das bisher zuständige Gesundheitsamt unter Beachtung des Datenschutzes an das jeweils neu zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten. Hierfür unterrichtet die Unterbringungsbehörde das Gesundheitsamt möglichst frühzeitig über eine beabsichtigte Verlegung und teilt ihm den neuen Aufenthaltsort mit. Dies hat nur bei den Asylsuchenden zu erfolgen, bei denen das Gesundheitsamt gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 AsylG die Unterbringungsbehörde über einen Hinweis, Verdacht auf eine bzw. Nachweis einer übertragbaren Krankheit informiert hat, die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG noch unvollständig ist oder noch nicht alle Befunde vorliegen (siehe Nr. 1).
- b) Auf dem Befund ist durch das durchführende Gesundheitsamt zu vermerken, dass und ob eine Aufklärung über Art der Erkrankung, Übertragungswege, Behandlungsmöglichkeiten und notwendige Schutzmaßnahmen durchgeführt wurde.
- 4.5 Befundmitteilung an die betroffene Asylbewerberin bzw. an den betroffenen Asylbewerber
- a) Jeder positive Befund wird der betroffenen Person durch das zuständige Gesundheitsamt eröffnet.
- b) Es erfolgt eine mündliche Aufklärung, ggf. unter Beiziehung eines Sprachmittlers unter Beachtung des Datenschutzes, über Art der Erkrankung, Übertragungswege und notwendige Schutzmaßnahmen.
- c) Sollte eine mündliche Aufklärung nicht möglich sein, ist die Asylbewerberin bzw. der Asylbewerber in verständlicher Weise schriftlich aufzuklären.
- d) Der Asylbewerberin bzw. dem Asylbewerber wird der positive Befund in Kopie und ggf. Informationsmaterial ausgehändigt mit der Empfehlung, ggf. eine behandelnde Ärztin bzw. einen behandelnden Arzt aufzusuchen und diese bzw. diesen über den Befund in Kenntnis zu setzen.
- e) Die Asylbewerberin bzw. der Asylbewerber ist darauf hinzuweisen, dass sie bzw. er bei Verschlechterung der Erkrankung Kontakt zum Gesundheitsamt aufnehmen soll.
- 5. Unbegleitete Minderjährige (uM)**
- ¹Jugendhilfeeinrichtungen, in denen auf Veranlassung der Jugendhilfe uM untergebracht werden, stellen Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 36 Abs. 4 IfSG dar. ²Anlässlich der Unterbringung in derartigen Einrichtungen werden uM auf Veranlassung der Jugendhilfe zeitnah und unter Beachtung der Altersgrenzen von demjenigen Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die jeweilige Einrichtung liegt, auf übertragbare Krankheiten untersucht.
- 5.1 ¹Die Untersuchung umfasst eine Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane entsprechend Nr. 2.2. ²Das Gesundheitsamt stellt an die Leitung der entsprechenden Einrichtung ein ärztliches Zeugnis nach § 36 Abs. 4 Satz 1 IfSG aus.
- 5.2 Auf Veranlassung des für den uM zuständigen und verantwortlichen Jugendamtes (§§ 42 und 42a SGB VIII) sind darüber hinaus für die in Bayern verbleibenden, nicht verteilungsfähigen uM sowie ggf. aus anderen Ländern nach Bayern verteilte uM die Untersuchungen nach den Nrn. 2.1, 2.3 und 2.4 durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt durchzuführen.
- 5.3 Befundmitteilung an die Jugendämter
- ¹Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII hat das Jugendamt die Krankenhilfe des Minderjährigen sicherzustellen. ²Dem Jugendamt ist daher im Rahmen seines verfassungsrechtlichen Schutzauftrags (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) und seiner Vertretungskompetenz gemäß § 42a Abs. 3 SGB VIII der Untersuchungsbefund unter Beachtung des Datenschutzes mitzuteilen. ³Die örtlich beteiligten Kreisverwaltungsbehörden und Jugendämter benennen im Interesse eines vereinfachten Austauschs jeweils einen Ansprechpartner.
- 5.4 Befundmitteilung zwischen Gesundheitsämtern in Zusammenwirken mit dem Jugendamt sowie Unterbringungsbehörde bei Verlegung
- ¹Jeder positive Befund im Hinblick auf eine übertragbare Krankheit ist bei jeder Verlegung des uM aus der Gemeinschaftsunterkunft bzw. -einrichtung oder einer Folgeeinrichtung vom zuständigen Jugendamt an das neu zuständige Jugendamt oder die neu zuständige Unterbringungsbehörde (insbesondere bei Verlegung nach Erreichen der Volljährigkeit) zu übermitteln. ²Dieses leitet die Befundmitteilung an das jeweils neu zuständige Gesundheitsamt weiter. ³Die Bestimmungen des Datenschutzes sind jeweils zu beachten.

6. Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen

Das Gesundheitsamt führt erforderliche infektionsschutzrechtliche Ermittlungen gemäß IfSG durch und veranlasst notwendige Schutzmaßnahmen.

7. Kosten

7.1 ¹Die anfallenden Kosten für die Untersuchungen trägt grundsätzlich der jeweils zuständige Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeträger. ²Im Hinblick darauf, dass die Kosten für die Untersuchungen vom Freistaat Bayern (Regierungen) aus Landesmitteln (Einzelplan 10) zu erstatten sind (Art. 8 Abs. 1 und 3 des Aufnahmegesetzes – AufnG), wird von einer Erhebung der bei den staatlichen Gesundheitsämtern und dem LGL anfallenden Gebühren und Auslagen abgesehen (§ 4 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung – GGebO). ³Auf Kostenmitteilungen wird verzichtet.

7.2 Kostenregelungen kommunaler Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes bleiben hiervon unberührt.

7.3 ¹Sofern es in Erfüllung der Aufgaben nach den vorstehenden Nummern aus Kapazitätsgründen in Einzelfällen erforderlich ist, dass mit Kooperationsvertrag ausgewählte externe Ärztinnen bzw. Ärzte oder Kliniken Untersuchungen durchführen, sind die hierfür anfallenden Kosten aus Mitteln des Einzelplans 10 zu erstatten. ²Die erforderlichen Mittel sind vor Vertragsabschluss beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration anzufordern.

8. Datenschutz bei Übermittlung von Daten aus der Gesundheitsuntersuchung an behandelnde Ärztinnen und Ärzte

¹Grundsätzlich muss die Asylbewerberin bzw. der Asylbewerber einwilligen, wenn die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt Gesundheitsdaten von den Gesundheitsämtern erhalten will. ²Die Ärztin bzw. der Arzt darf also grundsätzlich nur mit Einwilligung seiner Patientinnen bzw. Patienten beim Gesundheitsamt anfragen. ³Das Erheben von Gesundheitsdaten ohne Einwilligung der Betroffenen ist gemäß § 28 Abs. 7 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes unter anderem dann zulässig, wenn dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge oder Behandlung erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft und gilt unbefristet. ²Mit Ablauf des 30. April 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zum Vollzug des § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl I S. 1361); Gesundheitsuntersuchungen vom 7. Juni 2002 (AllMBl. S. 452) außer Kraft.

2126.8.0-G

Aufhebung der Bekanntmachung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege**

vom 7. April 2017, Az. 41i-G8092.1-2017/37-1

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayKRG) vom 4. Dezember 2006 (AllMBl. S. 701) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. März 2017 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Werner Eckart

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 27. März 2017, Az. Prot 1090-342-32

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Guatemala in München ernannten Herrn Werner Eckart am 21. März 2017 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Grafinger Straße 2, 81671 München

Telefon: 089 406214

Telefax: 089 4132-200

E-Mail: k.woelfel@otec-kg.de

Dr. Alfred Rührmaier
Ministerialdirigent

**Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung
nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung
Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 30. März 2017, Az. IIE8-3635-31-1

Aufgrund von § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (BGBl. I S. 568) geändert worden ist, wird folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung bestimmt den Fahrweg innerhalb des Freistaates Bayern für die Beförderung

- entzündbarer Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbarer flüssiger Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

¹Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nr. 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nr. 2.4. ²Straßen des Negativnetzes nach Nr. 2.3 sind als Fahrweg grundsätzlich ausgeschlossen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB) sowie innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, nach folgender absteigender Rangfolge,

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung, mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen,
- Staatsstraßen,
- Kreisstraßen und

zusätzlich innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 StVO)

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Straßen nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 261 oder 269 StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Sonstige geeignete Straßen

¹Die Eignung einer sonstigen Straße wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, die Verkehrssituation und die Minimierung besonderer Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt. ²Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung einer Straße im Zweifel, müssen rechtzeitig vor Antritt der Fahrt die zuständige Straßenverkehrsbehörde und der zuständige Straßenbaulastträger befragt werden.

Hinweis:

Eine schriftliche Bestätigung der befragten Behörden dient ggf. der Rechtssicherheit.

3. Benutzung des Fahrwegs

3.1 Autobahnen

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen.

3.2 Außerhalb geschlossener Ortschaften

¹Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes zu benutzen. ²Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg auf der jeweils ranghöchsten verfügbaren Straße zu benutzen ist.

3.3 Innerhalb geschlossener Ortschaften

¹Für die Fahrt innerhalb geschlossener Ortschaften sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes zu benutzen. ²Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.4 Außerhalb des Positivnetzes

¹Soweit das Ziel auf Straßen des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg auf dem kürzesten Weg über sonstige geeignete Straßen nach Nr. 2.4. ²Sofern die Benutzung von Straßen des Negativnetzes unumgänglich ist, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO der zuständigen Straßenverkehrsbehörde benötigt.

3.5 Umwegregelung für die Benutzung sonstiger geeigneter Straßen

Beträgt der Fahrweg über die Straßen des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mindestens die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, darf dieser kürzeste Weg gewählt werden.

3.6 Übergangsregelung an den Bundes- oder Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Bundes- oder Landesgrenze das Positivnetz, gegebenenfalls auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, anzufahren.

3.7 Benutzung von Autohöfen

Für den kürzesten Weg von der Autobahn zu einem Autohof (Zeichen 448.1 StVO) und zurück ist abweichend von § 35a Abs. 3 Satz 1 GGVSEB eine Fahrwegbestimmung nicht erforderlich.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrwegs

¹Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z. B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung

der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung zu beschreiben.

4.2 Übergabe- und Mitführungspflicht

¹Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat dem Fahrzeugführer vor der ersten Beförderung die Fahrwegbeschreibung nach Nr. 4.1 und diese Allgemeinverfügung zu übergeben und ihn in den Gebrauch dieser Unterlagen einzuweisen. ²Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und diese Allgemeinverfügung während der Beförderung in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von der Fahrwegbeschreibung nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.4 Abweichungen aus betrieblichen Gründen

¹Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen von der Fahrwegbeschreibung nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor der Weiterfahrt durch den Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. ²Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg unverzüglich in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

5. Bekanntgabe, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Allgemeinen Ministerialblatt als bekannt gegeben. ²Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 15. Mai 2017 in Kraft. ³Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 5. März 2010 (AlIMBl. S. 98) außer Kraft.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

¹Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form erhoben werden. ²Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern:
Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,

- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:
Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken:
Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Mittelfranken:
Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
- Regierungsbezirk Unterfranken:
Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Schwaben:
Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

³Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

7. Hinweise

Zeichen nach der StVO

Zeichen 261



Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern

Zeichen 269



Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung

Zeichen 306



Vorfahrtstraße

Zeichen 310



Ortstafel Vorderseite

Zeichen 311



Ortstafel Rückseite

Zeichen 448.1



Autohof

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGvSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

1 Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 50 % für eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landesozialgericht** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **18. Mai 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landesozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, längerfristig angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG und zu einer evtl.

Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landesozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Franz Vahlen Verlag, München

Hirt, **TierSchG – Tierschutzgesetz**, 3. Auflage 2016, LXI, 1210 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-8006-3799-7.

In dem Kommentar werden die rechtlichen Voraussetzungen für ein behördliches Eingreifen erläutert. Es werden die Verhaltensbedürfnisse aller üblichen Nutztiere detailliert beschrieben und zu Themen wie z. B. dem Schächten, den Zulässigkeitsvoraussetzungen für Tierversuche, dem Umgang mit Fund- und herrenlosen Tieren fundierte und gut verständliche Ausführungen geboten. Neben dem Tierschutzgesetz und dem Art. 20a Grundgesetz sind auch die wichtigsten Tierschutz-Verordnungen kommentiert. Die Neuauflage kommentiert die EU-Verordnungen zu Tiertransporten und zum Schlachten und Töten sowie die zugehörigen deutschen Verordnungen neu. Die seit 2007 in Kraft getretenen Änderungsgesetze zum Tierschutzgesetz und die Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind eingearbeitet. Die seit der Voraufgabe ergangene Rechtsprechung wird durchgehend berücksichtigt und teilweise ausführlich zitiert, ebenso die einschlägige Literatur.

Fachmedien Recht und Wirtschaft, Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Pitzer, **Handbuch der Risikobewertung**, Praktischer Untersuchungsleitfaden für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände, Kosmetika, Spielzeuge, Textilien, 2016, XIII, 215 Seiten, Preis 69 €, ZLR-Schriftenreihe, ISBN 978-3-8005-1621-6.

Das zentrale Anliegen von Lebensmittelrecht und Verbraucherschutz ist die Sicherheit von allen Produkten. Der Bogen spannt sich von Lebensmitteln über Bedarfsgegenstände und Spielzeuge bis zu Kosmetika, Textilien und Schmuck. Für Industrie und Handel wie auch für die amtliche Lebensmittel- und Marktüberwachung ist eine fachlich korrekte und rechtlich abgesicherte Sicherheits- und Risikobewertung im Zentrum. Anhand praxisnaher Beispiele vermittelt das Buch kurz und prägnant das

hochkomplexe Thema der Sicherheits- und Risikobewertung. Die relevanten Vorschriften im Anhang wie z. B. das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, das AVV Schnellwarnsystem runden das Werk ab.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Jennißen, **WEG – Wohnungseigentumsgesetz**, 5., neu bearbeitete Auflage 2017, XIII, 1532 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-504-45076-2.

Die Neuauflage des Standardwerks wurde durch zahlreiche rechtliche Neuerungen nötig. Die Gerichte haben mit wichtigen, teilweise überraschenden neuen Erkenntnissen für Weiterbildungsbedarf gesorgt wie z. B. Dokumente bei der Auslegung von Beschlüssen, zur Formfreiheit des dinglichen Vorkaufsrechts, zum Immobilienerwerb durch die Eigentümer, zum Anspruch auf ordnungsgemäße Ersterstellung, zur Vermietung an Touristen, Asylbewerber und Flüchtlinge etc. Alle wohnungseigentumsrechtlichen Fragen werden erläutert und Detailprobleme kommentiert. Die gesamte relevante neue Rechtsprechung sowie die einschlägige Literatur sind auf letztem Stand eingearbeitet und die Erläuterungen vertieft worden. Das Werk ist praxisbezogen, wissenschaftlich fundiert, bietet tiefgehende Analysen und Argumentationshilfen.

Oelschlägel/Scholz, **Rechtshandbuch Online-Shop**, E-Commerce, M-Commerce, Apps, 2., neu bearbeitete Auflage 2017, XXIV, 679 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-504-56103-1.

Das praxisorientierte Werk bietet eine umfassende und aktuelle Darstellung sämtlicher Rechts- und Gestaltungsfragen rund um den Onlinehandel. Es spannt den Bogen vom allgemeinen Zivilrecht über das Urheber- und Wettbewerbsrecht bis hin zu zahlreichen spezialgesetzlichen Normen. AGB, Widerruf, Jugend- und Datenschutz sind ebenso erläutert wie die Besonderheiten des Zahlungsverkehrs. Alle Stadien vom Eröffnen und Betreiben eines Online-Shops, Fragen zu M-Commerce und Apps, Verkauf über Handelsplattformen, Besonderheiten beim Zahlungs-

verkehr, Vertrieb an Kinder und Jugendliche etc. werden fundiert dargestellt, um eine Hilfestellung für Juristen oder Geschäftsführer im Bereich des Onlinevertriebs zu geben. Muster, Hinweise, Praxistipps und Checklisten auch zu allen Netzauftritten in Form von Plattformen, Mobile Commerce oder Apps runden das Werk ab.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Bergman, **Versinkende Inselstaaten**, Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten, 2016, 206 Seiten, Preis 69,90 €, Schriften zum Völkerrecht; 219, ISBN 978-3-428-14776-2.

Der Klimawandel stellt kleine Inselstaaten mit minimaler Landfläche vor existenzielle Probleme. Der steigende Meeresspiegel, die Erosion der Küsten verringern die Landmasse, extreme Wetterbedingungen und fehlende Süßwasserreserven können diese Gebiete unbewohnbar machen. Das wirft Fragen bzgl. der Auswirkungen auf die Staatlichkeit, die Hoheitsgewässer und das Selbstbestimmungsrecht des überlebenden Inselvolkes sowie der gemeinsamen Verantwortung der Staatengemeinschaft auf. Die zur Verfügung stehenden Völkerrechtssubjekte tragen den Interessen des Volkes nach einem Fortbestand ihrer souveränen Rechte nicht hinreichend Rechnung.

Brinktrine/Harke/Ludwigs/Remien, **Rechtsfragen der Windkraft zu Lande und zur See**, 2016, 144 Seiten, Preis 69,90 €, Schriften zum deutschen und europäischen Infrastrukturrecht; 5, ISBN 978-3-428-14881-3.

Am 26./27. April 2013 fand an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg die Tagung „Rechtsfragen der Windkraft zu Lande und zur See“ statt. Der Tagungsband dokumentiert die Beiträge, die sich mit dem Erfolg und den vielfältigen Problemen tatsächlicher und rechtlicher Natur befassen. Schlaglichter bilden die mit der Windkraftnutzung verbundenen erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft oder die Schwierigkeiten des Netzausbaus für erneuerbare Energien im Allgemeinen und der Netzanbindung der Offshore-Windkraft im Besonderen.

Preuß, **Die Kontrolle von E-Mails und sonstigen elektronischen Dokumenten im Rahmen unternehmensinterner Ermittlungen**, Eine straf- und datenschutzrechtliche Untersuchung unter Berücksichtigung von Auslandsbezügen, 2016, 653 Seiten, Preis 119,80 €, Schriften zum Strafrecht; 292, ISBN 978-3-428-14762-5.

Seit die elektronischen Medien in hohem Maße Einzug in den Geschäftsverkehr gehalten haben, besitzt die Sichtung, Auswertung und Weitergabe von E-Mails und sonstigen elektronischen Dokumenten einen herausragenden Stellenwert. Damit die positiven Effekte unternehmensinterner Ermittlungen, wie etwa die Vermeidung und Milderung unternehmensbezogener Sanktionen und die Aufrechterhaltung der Unternehmensreputation, erreicht werden, müssen diese sich innerhalb der Grenzen des materiellen Rechts bewegen. Neben den aus dem Kernstrafrecht zu beachtenden Straftatbeständen, z. B. der Verletzung des Fernmeldegeheimnisses und des Ausspähens von Daten, sind auch die einschlägigen Vorschriften des Nebenstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts einzubeziehen. Das Buch macht sich zur Aufgabe, praktisch handhabbare Lösungsansätze für eine gesetzeskonforme Kontrolle zu finden.

ecomед-Storck GmbH, Landsberg

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 111. und 112. Lieferung inkl. CD-ROM Symbole für die betriebliche Praxis, Stand Dezember 2016, Preis 103,99 € und 96,99 €, ISBN 978-3-609-73270-9.

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 57. Lieferung, inkl. CD-ROM, Stand November 2016, Preis 87,99 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 50. Lieferung, Stand November 2016, Preis 72,99 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-609-62150-0.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Dreier/Fritzsche/Verfürth, **SpruchG – Spruchverfahrensgesetz**, Kommentar, 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2016, XVII, 554 Seiten, Preis 96 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-16654-1.

In der Neuauflage werden sämtliche Änderungen aufgegriffen und das Gesetz grundlegend neu kommentiert. Die Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung hat sich weiterentwickelt und wurde vertiefend eingearbeitet. In der Einleitung zum Werk wird die praktische Bedeutung des Spruchverfahrens analysiert und werden Möglichkeiten gezeigt, wie das Verfahren ohne Änderungen des SpruchG noch effektiver gestaltet werden kann, ohne den erforderlichen Aktionärsschutz dadurch zu mindern. Das sogenannte Delisting im Annex zu § 1 sowie eine vertiefte Abhandlung der Unternehmensbewertung im Annex zu § 11 mit zahlreichen Empfehlungen für die Rechtspraxis bilden zusätzliche Schwerpunkte der Kommentierung.

Fink/Heyd/Kreher, **HGB aktuell**, BilRUG und weitere Neuerungen handels- und steuerrechtlicher Bilanzierungsnormen, 2016, XVII, 361 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-503-17104-0.

Der Band enthält praxisnahe Fachinformationen u. a. über die neuen Aufstellungspflichten und größenabhängige Erleichterungen, geänderte Bewertungsvorschriften, Neuerungen bei Prüfung und Offenlegung sowie geänderte handels- und steuerrechtliche Bilanzierungsnormen: Anlage-/Umlaufvermögen, Eigenkapital, sonstige Rückstellungen, Kapitalflussrechnung nach DRS 21. Das noch von zahlreichen Ermessens- und Auslegungsspielräumen geprägte Gebiet wird in dem Buch mit vielen Beispielen und Erfahrungsberichten erschlossen.

Frenz, **EEG II**, Anlagen und Verordnungen, Kommentar, 2016, XXVI, 941 Seiten, Preis 128 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-15785-3.

Wie kaum ein anderes Gesetz ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ständigen Änderungen unterworfen. Das untergesetzliche Regelwerk enthält wichtige Aussagen in Form zahlreicher Anlagen und Verordnungen. In ihm werden viele Berechnungen erst näher festgelegt und gesetzliche Bestimmungen des EEG entscheidend

konkretisiert und ergänzt. Der Kommentar erläutert praxisorientiert die weitverzweigten Regeln und führt fachkundig durch die komplexe Materie. Sofern zum besseren Verständnis erforderlich, werden die Vorschriften des EEG 2014 erklärt. Der Band bietet in Kombination mit dem EEG (4. Auflage) einen vollständigen Überblick des komplizierten Rechtsgebiets. Beim Kauf des Werks ist der Zugriff auf eine umfangreiche, regelmäßig aktualisierte Datenbank mit wichtigen energierechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder enthalten.

Gassner, **Natur- und Landschaftsschutzrecht**, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2016, XIX, 296 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-503-16797-5.

Der Leitfaden stellt die vielfältigen rechtlichen Instrumente des Natur- und Landschaftsschutzes systematisch, mit Praxisbeispielen und Abbildungen, vor. Aktuelle Entwicklungen bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Konfliktbewältigung werden einbezogen. In der Neuauflage wird das Thema Flächenschutz besonders vertieft und trägt dem stetig gewachsenen Stellenwert des Artenschutzrechts mit einem zusätzlichen Kapitel Rechnung.

Götze/Engel, **UIG – Umweltinformationsgesetz**, Kommentar, 2017, 295 Seiten, Preis 42 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-15870-68.

Das Umweltinformationsgesetz strebt größtmögliche Transparenz im Umweltbereich an. Auf Antrag zur Gewährung von Umweltinformationen können alle Stellen, die mit umweltrelevanten Informationen umgehen, verpflichtet sein. Alle zentralen, mit dem UIG verbundenen Perspektiven und Handlungsrollen sind in einem Werk vereint: Das handliche Buch kommentiert kompakt, praxisnah und aktuell das konfliktträchtige und komplexe Gebiet. Es wendet sich an Antragsteller, Drittbetroffene und Praktiker, die mit dem Vollzug des Umweltinformationsrechts betraut sind.

Hebeler, **Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2016**, 2016, 297 Seiten, Preis 118 €, Umwelt- und Technikrecht; 131, ISBN 978-3-503-17020-3.

Das Jahrbuch bietet einen breit aufgestellten Themenkreis zu europarechtlichen und völkerrechtlichen Herausforderungen des Umweltrechts. Einen Schwerpunkt bildet dabei das Energie- und Klimaschutzrecht und zwar auf nationaler sowie supranationaler Ebene. Daneben werden bauplanungsrechtliche, verwaltungsprozessrechtliche sowie verfassungsrechtliche Fragestellungen, die ins Umweltrecht übergreifen, behandelt. Der Bogen der Beiträge spannt sich von der aktuellen Entwicklung des Völkerrechts im Bereich des Schutzes der globalen Waldökosysteme über die Planfeststellung, Flugroutenbestimmung, Umweltschutz bei Flughäfen bis zu Windenergieanlagen in der Akzeptanzkrise.

Heinrichs/Kirst/Plawitzki, **Gutes Leben vor Ort**, 2017, VIII, 253 Seiten, Preis 34,80 €, Initiativen zum Umweltschutz; 90, ISBN 978-3-503-17078-4.

In 23 Beiträgen geht der Band Fragen nach, die die Lebensqualität in Kommunen und Landkreisen betreffen und thematisiert die wesentlichen Aspekte nachhaltiger Entwicklung. Aus den Einzelbeiträgen, in denen sich Analyse und Bestandsaufnahme mit Vorschlägen und Impulsen verbinden, fügt sich ein facettenreiches Bild für die Gestaltung eines guten Lebens vor Ort zusammen.

Lorse, **Die dienstliche Beurteilung**, 6., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2016, 676 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-503-17014-2.

Das Buch hilft, die dienstliche Beurteilung im Gefüge des modernen Personalmanagements einzuordnen. Es geht praxistypischen Fragen auf den Grund und bietet durch anschauliche Grafiken Hilfestellung. Anhand von Best-Practice-Beispielen gibt das Werk einen Überblick über den aktuellen Stand dienstlicher Beurteilungsrichtlinien von Bund, Ländern und Kommunen. Arten, Inhalt, Struktur und Gütekriterien der dienstlichen Beurteilung werden behandelt. Unterstützend dienen praktische Hinweise zu den differenzierten Leistungsbewertungen von Beamten, Arbeitnehmern, Richtern und Soldaten, Ergebnisse, die sich an der aktuellen Rechtsprechung orientieren, die subtile Beschreibung der Anforderungen an dienstliches Beurteilen sowie eine umfangreiche Darstellung des Rechtsschutzes gegen dienstliche Beurteilungen.

Marschdorf, **Früherkennung unlauterer Geschäftspraktiken**, Leitfaden für Aufsichtsgremien, 2016, 155 Seiten, Preis 29,95 €, Edition Governance, ISBN 978-3-503-17098-2.

Der Leitfaden für die Aufsicht über Beschaffungsprozesse und Verkaufspraktiken erläutert die Ausprägungsformen von Transaktionsmustern unlauterer Geschäftspraktiken, die Warnsignale, welche auf entsprechende Ausprägungen von Korruption und Manipulation hinweisen und die Handlungskonzepte für Analysen durch qualifizierte Nachfragen. Anonymisierte Beispiele tatsächlicher Fälle geben anschauliche Einblicke. Ein systematischer Fragenkatalog unterstützt Mandatsträger bei der zielgerichteten Wahrnehmung ihrer Pflichten und Aufgaben.

Sohn/Au, **Führung und Betriebliches Gesundheitsmanagement**, 2017, 167 Seiten, Preis 39,90 €, Handbücher zum Betriebssicherheitsmanagement, ISBN 978-3-503-17039-5.

Die Arbeitswelt hat sich durch die Digitalisierung, die Globalisierung, die enorme Informationsflut sowie die immer kürzeren Innovationzyklen umfassend verändert. Die Folgen sind arbeitsbedingte psychische Belastungen und daraus resultierende Gesundheitsbeeinträchtigungen. Der Band befasst sich eingehend mit dem Gesundheitsschutz, der gleichzeitig eine Führungsaufgabe ist. Er erläutert rechtliche sowie wissenschaftliche Hintergründe und vertieft fachliche Zusammenhänge mithilfe von praxisorientierten Beispielen.

Spielbauer/Then, **WEG – Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht**, Kommentar, mit weiterführenden Vorschriften, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017, 1352 Seiten, Preis 112 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-17082-1.

Die Neuauflage behandelt vertiefend das gesamte Recht des Wohnungseigentums, einschließlich begleitend kommentierter Prozessrechtsnormen sowie ergänzender Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Jahresabrechnung und der Wirtschaftsplan, vor dem Hintergrund der einschlägigen BGH-Rechtsprechung sowie der Rechtsprechung der Instanzgerichte bis Mai 2016, werden ausführlich erläutert. Der praxisorientierte Kommentar bietet eine grundlegende und verständliche Darstellung des

Rechtsgebiets. Konkrete Lösungsvorschläge, zahlreiche Gliederungsbeispiele und Muster für Jahresabrechnung/Wirtschaftsplan nebst Einzelerläuterung ergänzen anschaulich die Kommentierungen.

Giesecking Verlag, Bielefeld

Klippel/Löhning/Walter, **Grundlagen und Grundfragen des Bürgerlichen Rechts**, Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Dieter Schwab, 2016, IX, 206 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-7694-1169-0.

Das am 2./3. Oktober 2015 in Regensburg veranstaltete Symposium zum Thema „Grundlagen und Grundfragen des Bürgerlichen Rechts“ wurde zu Ehren des 80. Geburtstags von Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab veranstaltet. Die Referenten haben mit dem Titel das Wirken des Gefeierten im bürgerlichen Recht und in der deutschen Rechtsgeschichte aufgegriffen. Die dem Jubilar gewidmeten Vorträge sind in überarbeiteter Form in dem Band enthalten. Der Bogen der Beiträge spannt sich vom Familienrecht, der Rechtsgeschichte bis zu grundsätzlichen Fragen der Rechtswissenschaft.

Baumann, **Strafrecht allgemeiner Teil**, Lehrbuch, 12., völlig neu bearbeitete Auflage 2016, IX, 206 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-7694-1169-0.

Das Werk behandelt aktuelle und gefragte Themen wie die Zurechnung, den Anwendungsbereich des Notwehrrexzesses, tätige Reue nach formal vollendeter Straftat u. v. m. Das renommierte Lehrbuch ist für Anfänger wie Fortgeschrittene gleichermaßen geeignet: Die klare, leicht verständliche Darstellung mit den examensrelevanten Fragestellungen im Mittelpunkt unterscheidet, auch optisch, zwischen Grundwissen und Einzelheiten. Zahlreiche Beispielfälle helfen beim Verständnis der Materie.

Leesmeister/Ramm, **Materielles Liegenschaftsrecht im Grundbuchverfahren**, ein Lehr- und Studienbuch, 4., neu bearbeitete Auflage 2016, XXI, 386 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1164-5.

Das Lehrbuch behandelt nicht nur die klassischen Gebiete wie Eigentum, Nießbrauch, Erbbaurecht etc., sondern widmet sich auch neuen Problemfeldern wie der Rechts- und Grundbuchfähigkeit der GbR, der Erbanteilsübertragung, dem Aufbau und Inhalt des Grundbuchs etc. Die übersichtliche und einprägsame Darstellung befasst sich mit den materiell-rechtlichen Themen nicht nur aus Sicht des Grundbuchamts. Die zahlreichen praktische Beispiele, Wiederholungsfragen, Zusammenfassungen, Merksätze etc. helfen beim Verständnis der Materie und fördern den Lerneffekt.

Hirzel Verlag, Stuttgart

Vollmer, **Im Lichte der Evolution**, Darwin in Wissenschaft und Philosophie, 2017, 613 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-7776-2617-8.

Der Evolutionsgedanke hat viele wissenschaftliche und philosophische Disziplinen wesentlich bereichert. In dem Buch wird anhand von 58 Wissenschaften umfassend gezeigt, wie bedeutsam und einflussreich die Evolutions-

theorie heute tatsächlich ist und wie der Begriff „Evolution“ in den unterschiedlichsten Fachbereichen eingesetzt wird. Es gibt damit einen spannenden und überraschenden Einblick in die vielfältige Welt der Evolutionstheorie und erklärt verständlich die Evolution und den Evolutionsbegriff aus diesen verschiedenen Wissenschaften heraus. Abschließend wird geschildert wie Darwins ungeheure Idee die Philosophie vorantreiben konnte und wie sich mit ihr auch über die Zukunft der Menschheit und neue Ideen nachdenken lässt.

Jablonka/Lamb, **Evolution in vier Dimensionen**, wie Genetik, Epigenetik, Verhalten und Symbole die Geschichte des Lebens prägen, 2017, 566 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-7776-2626-0.

In dem Buch wird die Meinung vertreten, dass die gängige Synthetische Evolutionstheorie, die seit Mitte des 20. Jahrhunderts als Standardmodell gilt, erweitert und differenziert werden muss. In Studien aus der Molekular-, Entwicklungs- und Verhaltensbiologie gibt es eindeutige Hinweise darauf, dass Prozesse von Vererbung und natürlicher Selektion auch jenseits von DNA und Genen erforschbar sind. Die Autorinnen wollen die Vorstellung, dass jede erbliche Variation spontan und „blind“ für irgendwelche Funktion entsteht, durch ein neues Konzept ersetzen. Sie schlagen einen Weg für eine erweiterte Evolutionstheorie vor, wie Genetik, Epigenetik, Verhalten und Symbole die Geschichte des Lebens prägen. Sie beschreiben eine viel umfassendere und differenziertere Theorie der Evolution, bei der die natürliche Selektion nicht nur unter den Genen auswählt.

medhochzwei Verlag, Heidelberg

Lembke, **Im digitalen Hamsterrad**, ein Plädoyer für den gesunden Umgang mit Smartphone & Co, 2016, 159 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-86216-302-1.

Das Buch plädiert für einen verantwortungsvollen Umgang mit Smartphone & Co. sowie die Entwicklung einer digitalen Resilienz. Es warnt vor der Gefahr, dass das Digitale das Soziale verdrängen könnte. Handlungsempfehlungen bieten Unterstützung für einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien.

Stiftung Münch, **Die elektronische Patientenakte**, Fundament einer effektiven und effizienten Gesundheitsversorgung, 2017, 123 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-86216-311-1.

Die elektronische Patientenakte führt zu effizienteren Arbeitsprozessen, verringert die administrative Belastung des medizinischen Personals und verbessert außerdem die Versorgung durch die Nutzung entscheidungsunterstützender Systeme. Unnötige (Doppel-)Untersuchungen und Folgebehandlungen werden dadurch reduziert und Patienten erhalten Zugriff auf ihre Daten, damit wird deren Gesundheitskompetenz gestärkt. Trotz der augenscheinlichen Vorteile tut sich das deutsche Gesundheitswesen damit schwer. Das Buch geht den Fragen wieso, weshalb, warum die ePA in anderen Nationen im Gegensatz zu Deutschland den Einzug in das Gesundheitssystem geschafft hat, auf den Grund.

Mohr Siebeck, Tübingen

Athanasiadou, **Der Verwaltungsvertrag im EU-Recht**, 2017, XX, 331 Seiten, Preis 84 €, Beiträge zum Verwaltungsrecht; 1, ISBN 978-3-16-154889-5.

Die Handlungsform des Verwaltungsvertrags im europäischen Verwaltungsrecht gilt, trotz der stetig steigenden Bedeutung, im Vergleich zu den einseitigen Handlungsformen der EU-Verwaltung als wenig erforscht. In dem Buch werden die Einflüsse des Unionsrechts, insbesondere des Vergabe- und Beihilfenrechts, auf die nationalen Modelle des Verwaltungsvertrags am Beispiel der Rechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs und Englands aufgezeigt. Es werden die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schichten des EU-Rechts (nationales Recht, Unionsverwaltungsrecht und EU-Eigenverwaltungsrecht) untersucht.

Lang, **Die Sanktionierung von Aufsichtspflichtverletzungen in der öffentlichen Verwaltung**, 2016, XVIII, 305 Seiten, Preis 74 €, Studien und Beiträge zum Strafrecht; 7, ISBN 978-3-16-154659-4.

Das Buch erörtert unter dem Begriff der sogenannten Geschäftsherrenhaftung, ob und wann vorgesetzte Leitungspersonen für das Fehlverhalten unterstellter Mitarbeiter einzustehen haben. Es wird dabei berücksichtigt, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung eigenständigem strafrechtlichem Schutz unterliegt. Um zu klären, ob die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten einem umfassenden Rechtsgüterschutz genügen, werden insbesondere § 357 Abs. 1 Var. 3 StGB, eine Unterlassensstrafbarkeit i.V.m. § 13 Abs. 1 StGB, eine Ahndung nach § 130 OWiG sowie disziplinarische Maßnahmen gegenübergestellt.

Ulmer/Habersack/Winter, **Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)**, Großkommentar, 2. Auflage.

Band 3 §§ 53–88, 2016, XXI, 1549 Seiten, Preis 254 €, ISBN 978-3-16-151922-2.

Die GmbH ist eine der wichtigsten und verbreitetsten Organisationsformen für gewerbliche Unternehmen. Der Kommentar hat zum Ziel, neben der sorgfältigen Dokumentation des Meinungsstands und der Vielzahl einschlägiger Gerichtsentscheidungen vor allem auch die tragenden

Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen und der richterrechtlichen Entwicklungen darzustellen. Das Werk wendet sich in erster Linie an die Gerichte und die beratende Praxis. Die zweite Auflage ist komplett überarbeitet, die seit Erscheinen der ersten Auflage in Kraft getretenen Reformgesetze, insbesondere MoMiG und ARUG, aber auch die seitdem ergangene Rechtsprechung und das erschienene Schrifttum sind einbezogen. Der Kommentar ist mit Erscheinen dieses Bandes abgeschlossen. Er wird nur geschlossen abgegeben.

Ziegler, **Urheberrechtsverletzungen durch Social Sharing**, Urheber- und haftungsrechtliche Aspekte sozialer Netzwerke am Beispiel der Plattform Facebook, 2016, XXI, 277 Seiten, Preis 74 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 119, ISBN 978-3-16-154801-7.

Die sozialen Netzwerke erfreuen sich großer Beliebtheit, beim Teilen fremder Inhalte werden die urheberrechtlichen Aspekte häufig nicht bedacht. Das Buch untersucht am Beispiel der Plattform Facebook, unter Berücksichtigung der Implikationen der jüngeren EuGH-Rechtsprechung, ob und in welchen Fällen die Benutzung fremder Urheberrechte beim „Social Sharing“ gestattet ist und wer für Urheberrechtsverstöße haftbar gemacht werden kann. Über die aktuelle Rechtslagenanalyse hinaus befasst sich das Werk mit der Frage, ob das Urheberrecht seinem Ziel eines angemessenen Interessenausgleichs im Web 2.0 gerecht wird.

Berlincourt-Heinecke, **Chancen und Risiken von Pflanzeninnovationen im Recht**, 2016, XXIX, 414 Seiten, Preis 84 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 121, ISBN 978-3-16-154807-9.

Das Buch unternimmt eine rechtliche Würdigung der Verwendung grüner Biotechnologie, die sich mit dem Einsatz biotechnologischer Verfahren und deren Produkten in der Landwirtschaft befasst. Zunächst widmet es sich den thematisch das Verständnis fördernden faktischen Grundlagen und legt Anwendungsfelder neuer Pflanzeninnovationen sowie dabei auftretende mögliche Chancen und Risiken dar. Weiterhin befasst sich das Werk mit dem rechtlichen Umgang mit neuen Pflanzeninnovationen, der auch das geistige Eigentum, das Patent- und Sortenschutzrecht, das Zulassungsrecht und evtl. das Haftungsrecht betrifft, wobei der Fokus auf Deutschland (unter Berücksichtigung des europäischen Rechts), der Schweiz und den USA liegt.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.